

Mai 2003

Vorprojekt Marktmodelle

Schlussbericht



Auftraggeber:

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

Auftragnehmer:

Plaut (Schweiz) Consulting AG, Strategieberatung, Stadtbachstrasse 42, CH-3012 Bern,
Tel. +41 31 306 16 64 joerg.wild@plaut.ch

Autoren:

Dr. Jörg Wild
Dr. Stephan Vaterlaus

Begleitgruppe:

Dr. Rainer Bacher, Bundesamt für Energie, BFE
Michael Bhend, Bundesamt für Energie, BFE

Vorprojekt Marktmodelle

Schlussbericht

Diese Untersuchung wurde im Rahmen der Neuformulierung der
Elektrizitätswirtschaftsordnung erstellt. Für den Inhalt sind allein die Auftragnehmer
verantwortlich.

Bundesamt für Energie BFE

Worbentalstrasse 32, CH-3063 Ittigen · Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. 031 322 56 24, Fax 031 323 25 00 · office@bfe.admin.ch · www.admin.ch/bfe

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern · www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

05.03 / 805.543 d, 200 Exemplare

Bundesamt für Energie

Vorprojekt Marktmodelle

Schlussbericht

Dr. Jörg Wild

Dr. Stephan Vaterlaus

Mai 2003

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kurzzusammenfassung	3
Résumé	6
1 Einleitung	9
1.1 Ausgangslage und Aufgabenstellung.....	9
1.2 Aufbau des Berichts	9
2 Kernfragen zur Charakterisierung von Marktmodellen.....	10
2.1 Grundlegende Marktmodelle	10
2.2 Raster zur Bestimmung der relevanten Regulierungsfragen	11
2.3 Bestimmung der Kernfragen für den Themenbereich „Marktmodell“	12
2.4 Ausprägungen der Kernfragen für den Themenbereich „Marktmodell“	13
3 Marktmodelle in ausgewählten Ländern	17
3.1 Deutschland	17
3.2 England und Wales	19
3.3 Frankreich	20
3.4 Norwegen.....	22
3.5 Österreich.....	23
3.6 Schweden	25
3.7 Zusammenfassung.....	26
4 Ausgangslage in der Schweiz und EU-Gesetzgebung.....	29
4.1 Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Schweiz	29
4.2 EU-Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt	30
5 Schlussfolgerungen	33
5.1 Strukturierung möglicher Marktmodelle	33
5.2 Grobbeurteilung	34
6 Quellen.....	36
Anhang A1: Strukturierung der Marktmodelle	37
Anhang A.2: Herleitung der Kernfragen.....	42
Anhang A.3: Gegenüberstellung der gültigen EU-Richtlinie und des Vorschlags der Kommission	48

Kurzzusammenfassung

Kernfragen zu den Marktmodellen

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wird im vorliegenden Projekt zuerst ausgehend von der Wertschöpfungskette der Elektrizitätswirtschaft ein Raster definiert, der alle für die Organisation der Elektrizitätswirtschaft relevanten Regulierungsfragen beinhaltet, bevor diese im zweiten Schritt priorisiert und verdichtet werden. Daraus resultieren folgende fünf Kernfragen zu möglichen Marktmodellen im Elektrizitätssektor.

1. **Öffnungstiefe:** Hier ist zu klären, wer Zugang zum Markt bzw. zum Netz erhält.
2. **Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers:** Das Übertragungsnetz stellt den „Marktplatz für den Stromgrosshandel“ dar. Da sowohl das Übertragungsnetz als auch der damit verbundene Systembetrieb natürliche Monopole sind, fragt sich, wie unabhängig der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Systembetreiber sein muss, damit ein diskriminierungsfreier Markt sichergestellt ist.
3. **Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers:** Analog stellt sich für das Verteilnetz – den „Marktplatz für den Stromdetailhandel“ – die Frage, wie unabhängig der Verteilnetzbetreiber sein muss, damit auch hier ein diskriminierungsfreier Markt sichergestellt ist.
4. **Modell des Netzzugangs:** Bei der Organisation des Netzzugangs, ist die Frage der Begrenzung der Monopolmacht der Netzbetreiber zu lösen.
5. **Rolle der Regulierungsbehörde(n):** Die Aufgaben und Kompetenzen der Regulierungsbehörde unterscheiden sich in den verschiedenen Ländern teilweise beträchtlich.

Auf diese Kernfragen konzentriert sich die Untersuchung, wobei auf jede dieser Fragen Antworten in verschiedenen Ausprägungen gegeben werden kann. In der folgenden Tabelle sind mögliche Ausprägungen in einem Spektrum von einem geringen Liberalisierungs- bzw. Regulierungseingriff (linke Spalte) bis zu einem starken Eingriff (rechte Spalte) – im Vergleich zur Situation ohne Marktöffnung – dargestellt.

Für die Diskussion in der Schweiz ist sowohl der Blick in andere Länder als auch der Einbezug der entsprechenden Gesetzgebung der EU von Interesse. Deshalb sind in der Tabelle für jede Kernfrage die EU-Mindestvorgaben sowie die Marktmodelle in sechs europäischer Länder abgetragen.

Gegenwärtig ist in der EU die Richtlinie 96/92/EG aus dem Jahr 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in Kraft. Im Jahr 2002 wurde von der Kommission ein Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorgelegt. Wie folgende Tabelle zeigt, schlägt die Kommission bei den Mindestanforderungen, die von den EU-Mitgliedländern bei der Umsetzung einzuhalten sind, für alle Kernfragen eine Bewegung in Richtung stärkerer Liberalisierung bzw. Regulierung vor.

Kernfragen	Ausprägungen			
Öffnungstiefe - EU-Mindestvorgabe - Ausgewählte Länder	Nur Verteiler	Grossverbraucher RICHTLINIE => F	gewerbliche Kunden	alle Kunden VORSCHLAG A, D, N, S, UK
Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers - EU-Mindestvorgabe - Ausgewählte Länder	getrennte Konten	auf Verwaltungsebene RICHTLINIE => A, D, F	in Rechtsform, Organisationsform und Entscheidungsgewalt VORSCHLAG => (D)	in den Eigentumsverhältnissen vollständig unabhängig N, S, UK
Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers - EU-Mindestvorgabe - Ausgewählte Länder	getrennte Konten RICHTLINIE => A, D, F, N	auf Verwaltungsebene	in Rechtsform, Organisationsform und Entscheidungsgewalt VORSCHLAG => S, UK	in den Eigentumsverhältnissen vollständig unabhängig
Modell des Netzzugangs - EU-Mindestvorgabe - Ausgewählte Länder	ausgehandelt RICHTLINIE => D	geregelt, kostenorientiert (ex post) VORSCHLAG => F, S	geregelt, anreizorientiert (ex ante)	geregelt, anreizorientiert (ex ante mit Benchmarking) A, N, UK
Rolle der Regulierungsbehörde(n) - EU-Mindestvorgabe - Ausgewählte Länder	Keine Sektorspezifische Regulierungsbehörde RICHTLINIE => D	Behörde mit Beratungs- und Vorschlagsbefugnissen VORSCHLAG => F	Regulator mit Entscheidungsbefugnissen ohne eigene Rechtspersönlichkeit N, S, UK	Regulator mit Entscheidungsbefugnissen mit eigener Rechtspersönlichkeit A

Legende: RICHTLINIE: EU-Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt; VORSCHLAG: Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie; A: Österreich; D: Deutschland; F: Frankreich; N: Norwegen; S: Schweden; UK: England und Wales.

Generell können die Öffnungsmodelle in Norwegen sowie England und Wales als „starke“ Marktöffnung bezeichnet werden (verstanden sowohl bezüglich Liberalisierung als auch bezüglich wettbewerbsorientierter Re-Regulierung). Deutschland und Frankreich stellen eher eine „schwache“ Marktöffnung dar, während Österreich und Schweden eine mittlere Position einnehmen. Frankreich hat als einziges der betrachteten Länder seinen Markt nicht für alle Endverbraucher geöffnet. Die Schweiz bewegt sich bezüglich aller Kernfragen am linken Rand des Spektrums.

Strukturierung möglicher Marktmodelle

Im Sinne einer weiteren Verdichtung bei der Definition von Marktmodellen werden die beiden Kernfragen „Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers“ und „Modell des Netzzugangs“ ins Zentrum gestellt. Die Frage der Öffnungstiefe (Teilmarktöffnung oder vollständige Öffnung) lässt sich als weitere Dimension einbeziehen und kann im Prinzip mit allen Modellen

kombiniert werden. Die Antworten auf die Kernfragen „Unabhängigkeit der Verteilnetzbetreiber“ und „Rolle der Regulierungsbehörde“ sind von geringerer Wichtigkeit, bzw. ergeben sich teilweise aus der Beantwortung der übrigen Fragen.

Somit können mögliche Marktmodelle in vier Kategorien eingeteilt werden, die auch jeweils von mindestens einem der untersuchten Länder umgesetzt wurden.

Kategorie I: Übertragungsnetz: schwache Trennung; Netzzugang: kostenorientierte Regulierung,

Kategorie II: Übertragungsnetz: schwache Trennung; Netzzugang: anreizorientierte Regulierung,

Kategorie III: Übertragungsnetz: starke Trennung; Netzzugang: kostenorientierte Regulierung,

Kategorie IV: Übertragungsnetz: starke Trennung; Netzzugang: anreizorientierte Regulierung.

		Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers	
		Geringer Grad der Trennung des Übertragungsnetzes	Starke Trennung des Übertragungsnetzes
Modell des Netzzugangs	Kostenorientierte Regulierung der Netzpreise (ex post)	Kategorie I (D, F)	Kategorie III (S)
	Anreizorientierte Regulierung der Netzpreise (ex ante)	Kategorie II (A)	Kategorie IV (N, UK)

Bei Marktmodellen der Kategorien III und IV wird ein Eingriff in die Autonomie vertikal integrierter Unternehmen in Kauf genommen, um die Effizienz und Transparenz des Grosshandelsmarktes zu verbessern, während in den Kategorien I und II auf diesen Eingriff verzichtet wird, was indessen ein grösseres Diskriminierungsrisiko mit sich bringt.

Mit Marktmodellen der Kategorien II und IV wird vom Prinzip der garantierten Kostenüberwälzung abgewichen, um den Netzbetreibern vermehrte Anreize zu Produktivitätsverbesserungen zu geben. Bei den Kategorien I und III steht die Kostenorientierung im Zentrum, die geringere Effizienzanreize zur Folge hat, von der aber bezüglich Qualität und Investitionen stärkere Anreize ausgehen.

Résumé

Questions clés concernant les modèles de marché

Pour la présente étude, une méthodologie en deux temps a été retenue. Dans un premier temps, les auteurs ont défini une grille d'analyse à partir de la chaîne de création de valeur dans le secteur de l'électricité; cette grille liste toutes les questions réglementaires pertinentes relatives à l'organisation de ce secteur. Dans un deuxième temps, ces questions ont été hiérarchisées en fonction de leur priorité et condensées. Au final, l'étude a permis de dégager les cinq questions clés suivantes à clarifier au moment de concevoir un modèle de marché de l'électricité.

1. **Degré d'ouverture:** il s'agit ici de définir qui a accès au marché, respectivement au réseau;
2. **Degré d'autonomie des exploitants du réseau de transport et du système:** le réseau de transport représente le marché de gros de l'électricité. Etant donné que le réseau de transport et l'exploitation de système qui lui est rattaché sont des monopoles naturels, se pose la question de définir le degré d'autonomie des exploitants suffisant pour garantir un accès non discriminatoire au marché;
3. **Degré d'autonomie de l'exploitant du réseau de distribution:** le problème se pose en des termes analogues s'agissant du réseau de distribution – le marché de détail de l'électricité: quel degré d'autonomie faut-il accorder à l'exploitant afin de garantir un accès non discriminatoire au marché?;
4. **Modèle d'accès au réseau:** l'organisation de l'accès au réseau suppose résolue la question du pouvoir de monopole de l'exploitant de réseau;
5. **Rôle de l'/des autorité(s) de régulation:** les prérogatives et compétences de l'autorité de régulation varient parfois considérablement d'un pays à l'autre.

Les réponses à ces questions varient avec le degré de libéralisation. Le tableau ci-après représente l'éventail des cas de figure, d'un faible (colonne de gauche) à un fort (colonne de droite) degré de libéralisation, resp. de régulation – comparativement à une situation sans ouverture du marché.

Les expériences réalisées à l'étranger ainsi que la législation de l'UE en la matière revêtent un intérêt particulier pour les discussions menées en Suisse. C'est pourquoi les normes minimales européennes ainsi que les modèles de marché adoptés par un échantillon de six pays européens sont mentionnés en regard de chaque question clé.

Pour l'instant, la directive européenne 96/92/CE de 1996 concernant des règles communes pour le marché intérieur de l'électricité est encore en vigueur. Mais la Commission a proposé en 2002 de la modifier dans le sens d'une libéralisation et d'une régulation plus poussées. Le tableau montre d'ailleurs que les normes minimales envisagées vont plus loin dans ce domaine que la directive actuelle.

Question clé	Degré de libéralisation resp. de régulation			
Degré d'ouverture - Normes minimales UE - Echantillon de pays	Distributeurs seulement	Gros consommateurs DIRECTIVE => F	Clients commerciaux	Tous les clients PROPOSITION A, D, N, S, UK
Degré d'autonomie des exploitants du réseau de transport et du système - Normes minimales UE - Echantillon de pays	Comptes séparés	A l'échelon administratif DIRECTIVE => A, D, F	Forme juridique, organisation et pouvoir de décision PROPOSITION => (D)	Autonomie totale s'agissant des rapports de propriété N, S, UK
Degré d'autonomie de l'exploitant du réseau de distribution - Normes minimales UE - Echantillon de pays	Comptes séparés DIRECTIVE => A, D, F, N	A l'échelon administratif	Forme juridique, organisation et pouvoir de décision PROPOSITION => S, UK	Autonomie totale s'agissant des rapports de propriété
Modèle d'accès au réseau - Normes minimales UE - Echantillon de pays	Négocié DIRECTIVE => D	Régulation par les coûts (ex post) PROPOSITION => F, S	Régulation incitative (ex ante)	Régulation incitative (ex ante avec benchmarking) A, N, UK
Rôle de l'/des autorité(s) de régulation - Normes minimales UE - Echantillon de pays	Pas d'autorité de régulation propre au secteur DIRECTIVE => D	Autorité avec statut consultatif et habilitée à émettre des propositions PROPOSITION => F	Régulateur possédant des compétences décisionnelles sans personnalité juridique propre N, S, UK	Régulateur possédant des compétences décisionnelles avec personnalité juridique propre A

Légende: DIRECTIVE: directive européenne 96/92/CE concernant des règles communes pour le marché intérieur de l'électricité; PROPOSITION: proposition de la Commission portant modification de la directive; A: Autriche; D: Allemagne; F: France; N: Norvège; S: Suède; UK: Angleterre et Galles.

Globalement, les modèles norvégien et britannique (Angleterre et Pays de Galles) consacrent un degré «élevé» d'ouverture du marché (aussi bien en termes de libéralisation que de rerégulation axée sur la concurrence). L'Allemagne et la France ont plutôt un «faible» degré d'ouverture, l'Autriche et la Suède occupant une position intermédiaire. La France est le seul pays étudié qui n'a pas ouvert son marché à tous les consommateurs finaux. La Suisse, quant à elle, se trouve tout à gauche du spectre pour toutes les questions clés.

Structure des modèles de marchés potentiels

Afin d'affiner la définition des modèles de marché, l'accent a été mis sur les questions clés «**Degré d'autonomie de l'exploitant du réseau de transport**» et «**Modèle d'accès au réseau**». La question du degré d'ouverture du marché (partielle ou complète) apporte une

dimension supplémentaire et peut en principe être combinée avec tous les modèles. Les réponses aux questions «Degré d'autonomie de l'exploitant du réseau de distribution» et «Rôle de l'autorité de régulation» ont une importance moindre et peuvent en partie être déduites des réponses aux autres questions.

Les modèles de marché envisageables se répartissent ainsi en quatre catégories. Ils ont été mis en œuvre dans au moins un des pays étudiés.

Catégorie I: réseau de transport: faible degré de séparation; accès au réseau: régulation par les coûts;

Catégorie II: réseau de transport: faible degré de séparation; accès au réseau: régulation incitative;

Catégorie III: réseau de transport: fort degré de séparation; accès au réseau: régulation par les coûts;

Catégorie IV: réseau de transport: fort degré de séparation; accès au réseau: régulation incitative.

		Autonomie de l'exploitant du réseau de transport	
		Faible degré de séparation du réseau de transport	Fort degré de séparation du réseau de transport
Modèle d'accès au réseau	Régulation des prix du réseau par les coûts (ex post)	Catégorie I (D, F)	Catégorie III (S)
	Régulation incitative des prix du réseau (ex ante)	Catégorie II (A)	Catégorie IV (N, UK)

Pour les modèles des catégories III et IV, les auteurs ont admis une diminution de l'autonomie des entreprises verticalement intégrées dans le souci d'améliorer l'efficacité et la transparence du marché de gros. Ils y ont en revanche renoncé pour les catégories I et II, ce qui augmente le risque de discrimination.

Les modèles III et IV s'écartent du principe de la répercussion des coûts, dans le but d'inciter davantage les exploitants de réseaux à améliorer la productivité. Les modèles I et II privilégient quant à eux une approche par les coûts dont l'effet incitatif est moindre en termes d'amélioration de l'efficacité mais plus important en termes de qualité et d'investissements.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die Strategieberatung der Plaut (Schweiz) Consulting AG hat vom Bundesamt für Energie (BFE) den Auftrag erhalten, Informationen zum Thema „Marktmodelle“ zusammenzustellen, damit diese als Grundlagenmaterial für die Diskussion bei der Erarbeitung neuer gesetzlicher Grundlagen dienen können.¹ Neben der Präsentation theoretischer Modelle sollen auch die in der Praxis in ausgewählten Ländern umgesetzten Modelle vorgestellt werden. Das Schwergewicht der Arbeit liegt in einer Beschreibung der Modelle mit dem Ziel, eine möglichst objektive Arbeitsgrundlage zu erarbeiten. Auf eine Bewertung der Modelle wird verzichtet.

1.2 Aufbau des Berichts

Der Hauptteil des vorliegenden Berichts ist bewusst sehr kurz gehalten, um die wesentlichen Informationen in möglichst knapper Form zur Verfügung zu stellen. In verschiedenen Anhängen wird vertiefendes Material präsentiert.

Der Bericht ist wie folgt strukturiert. Im folgenden Abschnitt werden elementare Marktmodelle aus der Theorie sowie fünf Kernfragen zur Verfeinerung der Modelldiskussion präsentiert. Im 3. Abschnitt werden anschliessend die konkreten Marktmodelle in sechs ausgewählten Ländern dargestellt. Im Abschnitt 4 folgt die Beschreibung der Ausgangssituation in der Schweiz sowie eine Zusammenfassung der relevanten EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt sowie ein Vorschlag der Kommission zur Weiterentwicklung der entsprechenden Gesetzgebung. In Abschnitt 5 werden schliesslich vier Marktmodelle vorgeschlagen.

¹ Vgl. dazu die Medienmitteilung des UVEK vom 7.3.2003:
<http://www.energie-schweiz.ch/imperia/md/content/medienmitteilungen/mm2003/12.pdf> [14.5.2003]

2 Kernfragen zur Charakterisierung von Marktmodellen

In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Beschreibung von Marktmodellen präsentiert. In Abschnitt 2.1 wird zuerst ganz kurz auf vier Modelle zur Marktöffnung aus der Literatur eingegangen. Anschliessend werden die im weiteren Projektverlauf zu diskutierenden Kernfragen abgeleitet. Dazu gilt es im Abschnitt 2.2 zuerst einen Rahmen zu entwickeln, der es erlaubt, alle relevanten Regulierungsfragen zu bestimmen, bevor im Abschnitt 2.3 eine Priorisierung und Verdichtung auf die im weiteren Projektverlauf zu diskutierenden Kernfragen vorgenommen werden kann. Abschnitt 2.4 zeigt schliesslich die möglichen Ausprägungen der Kernfragen auf.

2.1 Grundlegende Marktmodelle

In der Fachliteratur werden verschiedene Modelle zur Organisation der Elektrizitätswirtschaft präsentiert, die sich anhand von drei Fragen definieren lassen (vgl. z.B. Hunt und Shuttleworth, 1996, S. 21ff.):

1. Gibt es unabhängige Erzeuger?
2. Können die unabhängigen Erzeuger Strom an Verteilunternehmen verkaufen?
3. Können die unabhängigen Erzeuger Strom an Endverbraucher verkaufen?

Je nach Beantwortung dieser Fragen lassen sich vier grundlegende Modelle ableiten, die sich primär durch eine unterschiedliche Tiefe der Marktöffnung unterscheiden (vgl. Tabelle 1).²

Tabelle 1 Grundlegende Klassifikation der Marktmodelle

	Modell 1 Vertikal integriertes Monopol	Modell 2 Alleinabnehmer	Modell 3 Grosshandelswettbewerb	Modell 4 Detailhandelswettbewerb
Gibt es unabhängige Erzeuger?	Nein	Ja	Ja	Ja
Ist Stromverkauf an Verteiler möglich?	Nein	Nein	Ja	Ja
Ist Stromverkauf an Endverbraucher möglich?	Nein	Nein	Nein	Ja

Für die politische Diskussion bezüglich der Organisation der Elektrizitätswirtschaft in der Schweiz ist diese Einteilung der Modelle jedoch zu grob, weshalb im Folgenden ein Raster entwickelt wird, der es erlaubt, die für die Diskussion des „Marktmodells“ entscheidenden Kernfragen abzuleiten.

² Für eine knappe Präsentation der vier Modelle vgl. Anhang A.1.

2.2 Raster zur Bestimmung der relevanten Regulierungsfragen

Die Kernfragen werden in einem zweistufigen Verfahren bestimmt. In einem ersten Schritt wird ein Raster definiert, der alle für die Organisation der Elektrizitätswirtschaft relevanten Regulierungsfragen beinhaltet.³

Zur Herleitung relevanter Regulierungsfragen, durch welche sich Marktmodelle charakterisieren lassen, stellt die stufenweise Betrachtung der Wertschöpfungskette der Elektrizitätswirtschaft einen interessanten Ausgangspunkt dar. Dabei werden sechs Wertschöpfungsstufen unterschieden:

- **Erzeugung:** Planung, Bau und Betrieb von Kraftwerken,
- **Systembetrieb:** Systemdienstleistungen, Kraftwerkabruf, Koordination von Kraftwerks- und Übertragungsnetzinvestitionen,
- **Übertragung:** Planung, Bau und Betrieb von Übertragungsnetzen zum Transport von Strom über weite Distanzen,
- **Grosshandel:** Einkauf, Handel und Verkauf von Strom in grossen Mengen,
- **Verteilung:** Planung, Bau und Betrieb von Verteilnetzen zum regionalen und lokalen Verteilung von Strom und
- **Detailhandel:** Verkauf von Strom an Endverbraucher.

Jede der sechs Wertschöpfungsstufen kann bezüglich verschiedener Aspekte betrachtet werden. Im Hinblick auf die Fragestellung Marktmodelle sind aus unserer Sicht die folgenden vier Aspekte von besonderem Interesse.

- **Langfristige Planung:** Fragen im Zusammenhang mit der langfristigen Planung stellen sich bei jenen Wertschöpfungsstufen, die sich durch Infrastrukturen bzw. die Koordination von Infrastrukturen auszeichnen: Erzeugung, Systembetrieb, Übertragung und Verteilung.
- **Betrieb:** Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Organisation stellen sich bei allen Wertschöpfungsstufen.
- **Marktmacht:** Fragen im Zusammenhang mit Marktmacht stellen sich einerseits bei den sog. „natürlichen Monopolen“⁴ (Systembetrieb, Übertragung und Verteilung) und andererseits bei der Erzeugung, da dort Markteintritte kurzfristig nicht möglich sind.
- **Marktzugang:** Fragen im Zusammenhang mit dem Marktzugang stellen sich sowohl beim Grosshandelsmarkt als auch beim Detailhandelsmarkt.

Zur Herleitung der relevanten Regulierungsfragen werden nun die sechs Wertschöpfungsstufen mit den vier Aspekten kombiniert. Die relevanten Regulierungsfragen sind (in Form von Schlüsselbegriffen) in Tabelle 2 dargestellt.⁵ Jene Wertschöpfungsstufen, welche natürliche

³ In Anhang A.2 wird vertieft auf die zugrunde liegende Systematik und die Ableitung der relevanten Regulierungsfragen eingegangen.

⁴ Natürliche Monopole werden jene Bereiche der Wertschöpfungskette genannt, deren Leistungen sich am kostengünstigsten von einem einzigen Anbieter erbringen lassen.

⁵ Gewisse Zellen in der Tabelle sind vertikal unterteilt. Dies bedeutet, dass ein Aspekt in der Folgenden Analyse durch zwei Regulierungsfragen abgedeckt wird.

Monopole darstellen, sind in der Tabelle blau hinterlegt. Die Wertschöpfungsstufen Erzeugung, Grosshandel und Detailhandel (in Tabelle 2 orange eingefärbt) stellen demgegenüber Bereiche dar, in denen sich mehrere Anbieter betätigen können. Durch diese systematisierte Darstellung soll sichergestellt werden, dass die Zusammenstellung der Regulierungsfragen vollständig ist. Wie im Anhang A.2 verdeutlicht, lassen sich aus diesen in Tabelle 2 zusammengestellten Schlüsselbegriffe 22 relevante Regulierungsfragen ableiten.

Tabelle 2 Überblick über Wertschöpfungsstufen und Aspekte

	Langfristige Planung	Betrieb	Marktmacht	Marktzugang
Erzeugung	Investitionsanreize	Technischer und ökonomischer Betrieb	Strategisches Verhalten	
Systembetrieb	Koordination	Systemdienstleistung	Entflechtung	
		Abweichungen		
Übertragung	Investitionsanreize	Netzbetrieb und Engpässe	Netznutzungsbedingungen	
			Entflechtung	
Grosshandel		Spotmarkt		Wer?
		Bilateraler Handel		
Verteilung	Grundversorgung	Qualität	Netznutzungsbedingungen	
			Entflechtung	
Detailhandel		Abwicklung		Wer?
		Lieferpflicht		

2.3 Bestimmung der Kernfragen für den Themenbereich „Marktmodell“

Im zweiten Schritt werden die relevanten Regulierungsfragen hinsichtlich ihrer Priorität geordnet und zugleich verdichtet. Die 22 relevanten Regulierungsfragen lassen sich in drei Kategorien einteilen:⁶

- **Kernfragen:** Dabei handelt es sich um die relevanten Regulierungsfragen des Themenbereichs „Marktmodelle“.
- **Fragen niedrigerer Priorität:** Diese Regulierungsfragen sind aufgrund ihrer eher technischen Natur in zweiter Priorität zu behandeln. Dies kann in einer allfälligen Verordnung geschehen oder das Subsidiaritätsprinzip kann zur Anwendung kommen.
- **Fragen zu anderen Themenbereichen:** Gewisse relevante Regulierungsfragen zum Thema Marktmacht, Versorgungssicherheit und Service Public werden bereits in parallel

⁶ Eine genaue Zuordnung der konkreten Fragen findet sich im Anhang 2

laufenden Studien behandelt und stehen hier deshalb nicht im Zentrum. Im weiteren Prozess ist die Koordination dieser Themen sicherzustellen.

Um die verschiedenen Marktmodelle zu beschreiben, stützt sich die vorliegende Arbeit auf fünf Kernfragen ab. Diese Kernfragen decken auch die wesentlichen Aspekte der EU-Gesetzgebung ab (vgl. dazu auch Abschnitt 4.2).

1. **Öffnungstiefe:** Wer erhält Zugang zum Markt bzw. zum Netz?
2. **Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers:** Das Übertragungsnetz stellt den „Marktplatz für den Stromgrosshandel“ dar. Da sowohl das Übertragungsnetz als auch der damit verbundene Systembetrieb natürliche Monopole sind, stellt sich die Frage, wie unabhängig der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Systembetreiber sein muss, damit ein diskriminierungsfreier Markt sichergestellt ist.
3. **Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers:** Analog stellt sich für das Verteilnetz – den „Marktplatz für den Stromdetailhandel“ – die Frage, wie unabhängig der Verteilnetzbetreiber sein muss, damit ein diskriminierungsfreier Markt sichergestellt ist.
4. **Modell des Netzzugangs:** Auch die Frage, nach welchen Regeln der Netzzugang organisiert wird, dreht sich letztlich darum, wie die Monopolmacht der Netzbetreiber begrenzt werden kann.
5. **Rolle der Regulierungsbehörde(n):** Die Aufgaben und Kompetenzen der Regulierungsbehörde unterscheiden sich in den verschiedenen Ländern teilweise beträchtlich.

2.4 Ausprägungen der Kernfragen für den Themenbereich „Marktmodell“

In der Folge werden die verschiedenen möglichen Ausprägungen der fünf identifizierten Kernfragen kurz beschrieben.

Öffnungstiefe

- **Nur Verteiler:** Marktzugang nur für Verteiler – nicht aber für Endverbraucher – entspricht der reinen Form des Grosshandelsmodells (Modell 3 in Tabelle 1).
- **Grossverbraucher:** Neben den Verteilern erhalten auch Grossverbraucher Marktzutritt. Die Definition von zugelassenen Grossverbrauchern kann z.B. durch einen Mindestjahresverbrauch oder durch die Beschränkung auf gewisse Spannungsebenen erfolgen. Derartige Abgrenzungen sind oftmals mit Problemen verbunden, falls die Preisdifferenzen zwischen den gebundenen und den freien Kunden beträchtlich sind. In diesem Fall werden kleinere Verbraucher sich zu Einkaufsgruppen zusammenschliessen oder sich um Anschluss auf einer höheren Spannungsebene bemühen, um Marktzugang zu erhalten.
- **gewerbliche Kunden:** Gemäss EU-Definition ist ein gewerblicher Kunde „eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft, einschliesslich Erzeuger und Großhändler.“

- **alle Kunden:** Der Marktzugang für alle Endverbraucher entspricht der reinen Form des Detailhandelsmodells (Modell 4 in Tabelle 1).

Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

- **getrennte Konten:** Das buchhalterische Unbundling stellt die minimale Form der Entflechtung dar. Die betroffenen Unternehmen haben getrennte Konten für die einzelnen Aktivitäten zu führen. Die Zuteilung der Kosten auf die Sparten hat nach transparenten Verfahren zu erfolgen, die in der Regel nicht geändert werden dürfen.
- **auf Verwaltungsebene:** Das Netz muss als unabhängige Abteilung geführt werden, dies kann aber innerhalb der eigenen Unternehmung erfolgen.
- **in Rechtsform, Organisationsform und Entscheidungsgewalt:** Das Netz muss als unabhängige Rechtsform organisiert werden, zudem haben die Entscheidungsträger einen gewissen Grad an Unabhängigkeit von den übrigen Aktivitäten nachzuweisen. Das Netz kann aber weiterhin im Besitz einer Unternehmung sein, die auch in anderen Aktivitäten tätig ist.
- **in den Eigentumsverhältnissen vollständig unabhängig:** Diese strengste Form der Unabhängigkeit verlangt, dass das Netz nicht im Eigentum von Unternehmen sein darf, die auch in den kommerziellen Aktivitäten (Erzeugung, Handel oder Verkauf) tätig sind. Eine derartige unabhängige Netzgesellschaft kann sowohl in privatem oder in öffentlichem Eigentum sein.

Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers

Hier wird die gleiche Einteilung wie für die Übertragungsnetzbetreiber verwendet.

Modell des Netzzugangs

- **ausgehandelt:** Beim Netzzugang auf Vertragsbasis können Elektrizitätserzeuger und (zugelassene) Kunden untereinander Lieferverträge auf der Grundlage freiwilliger kommerzieller Vereinbarungen abschliessen. In der praktischen Umsetzung werden die Bedingungen für den Netzzugang teilweise nicht zwischen individuellen Akteuren sondern zwischen Verbänden ausgehandelt (Verbändevereinbarung).
- **geregelt, kostenorientiert (ex post):** Bei einem geregelten (oder regulierten) Netzzugangssystem erhalten die (zugelassenen) Kunden Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilsystems. Die Regulierungsbehörde überprüft ex post ob die veröffentlichten Preise im Anbetracht der Kosten des Netzbetreibers angemessen sind.
- **geregelt, anreizorientiert (ex ante):** Auch hier erhalten die (zugelassenen) Kunden Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilsystems. Die Regulierungsbehörde setzt die Preise des Netzbetreibers ex ante fest. Die Anreizorientierung des Netzzugangsmodells entsteht dadurch, dass der vorgegebene Preispfad sich während einiger Jahre unabhängig von den effektiven Kosten des Netzbetreibers entwickelt. Kosteneinsparungen, die während dieser Zeit

realisiert werden können, lohnen sich deshalb für den Netzbetreiber, weil er höhere Gewinne realisieren kann.

- **geregelt, anreizorientiert (ex ante mit Benchmarking):** Das eben beschriebene Modell kann dahingehend ergänzt werden, dass der Preispfad, der vom Regulator festgesetzt wird, für jedes Unternehmen individuell festgesetzt wird. Zur Festlegung des individuellen Pfades wird ein Leistungsvergleich (Benchmarking) zwischen den Netzbetreibern vorgenommen. Je grösser die dadurch ermittelte Ineffizienz eines Netzbetreibers ist, desto stärkere Preisreduktionen werden von diesem bei der Definition des Preispfades verlangt.

Rolle der Regulierungsbehörde(n)

- **Keine sektorspezifische Regulierungsbehörde:** In diesem Fall werden Aufsichts- oder Regulierungsfunktionen von nicht-sektorspezifischen Behörden (z.B. der Wettbewerbsbehörde) wahrgenommen.
- **Behörde mit Beratungs- und Vorschlagsbefugnissen:** Die Regulierungsbehörde hat in diesem Fall keine Entscheidungsbefugnisse, sondern gibt Empfehlungen ab. Die Entscheidungsgewalt liegt bei einer politischen Instanz (z.B. bei einem Ministerium).
- **Regulator mit Entscheidungsbefugnissen ohne eigene Rechtspersönlichkeit:** Dieses Modell ist gegeben, wenn die Regulierungsbehörde Entscheidungsbefugnisse hat, jedoch keine unabhängige Rechtsform hat, sondern als Teil des zuständigen Amtes organisiert ist. Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde kann bei einer weiteren Instanz (z.B. dem zuständigen Ministerium) Rekurs eingelegt werden.
- **Regulator mit Entscheidungsbefugnissen mit eigener Rechtspersönlichkeit:** In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde Entscheidungsbefugnisse und ist unabhängig vom zuständigen Amt. Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde kann bei einer weiteren Instanz (z.B. beim zuständigen Ministerium) Rekurs eingelegt werden.

In Tabelle 3 sind die möglichen Ausprägungen der Kernfragen zusammenfassend dargestellt. Die Ausprägungen sind so angeordnet, dass links jeweils die Ausprägung mit der geringsten Abweichung vom Monopolmodell steht (der schwächste Liberalisierungs- bzw. Regulierungseingriff), während die rechte Spalte die stärkste Abweichung von der Monopolsituation abbildet (der stärkste Liberalisierungs- bzw. Regulierungseingriff).

Tabelle 3 Mögliche Ausprägungen der Kernfragen

Kernfragen	Mögliche Ausprägungen			
Öffnungstiefe	Nur Verteiler	Grossverbraucher	gewerbliche Kunden	alle Kunden
Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers	getrennte Konten	auf Verwaltungsebene	in Rechtsform, Organisationsform und Entscheidungsgewalt	in den Eigentumsverhältnissen vollständig unabhängig
Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers	getrennte Konten	auf Verwaltungsebene	in Rechtsform, Organisationsform und Entscheidungsgewalt	in den Eigentumsverhältnissen vollständig unabhängig
Modell des Netzzugangs	ausgehandelt	geregelt, kostenorientiert (ex post)	geregelt, anreizorientiert (ex ante)	geregelt, anreizorientiert (ex ante mit Benchmarking)
Rolle der Regulierungsbehörde(n)	Keine sektorspezifische Regulierungsbehörde	Behörde mit Beratungs- und Vorschlagsbefugnissen	Regulator mit Entscheidungsbefugnissen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Regulator mit Entscheidungsbefugnissen mit eigener Rechtspersönlichkeit

3 Marktmodelle in ausgewählten Ländern

In diesem Abschnitt werden die Marktmodelle der Länder Deutschland (D), England und Wales (UK), Frankreich (F), Norwegen (N), Österreich (A) und Schweden (S) präsentiert.⁷ Die Modelle werden jeweils bezüglich der in Abschnitt 2 genannten Kernfragen beschrieben. Eine Zusammenfassung in Tabellenform nach Ländern wird in Tabelle 4 gegeben. Für eine Zusammenstellung nach Kernfragen vgl. Tabelle 5.

3.1 Deutschland

Öffnungstiefe

In Deutschland wurde die Implementierung der EU-Richtlinie über die Revision des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes, welches am 29. April 1998 in Kraft trat, umgesetzt. Der Markt wurde zu Beginn der Marktöffnung (Juli 1998) zu 100% geöffnet.

Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

In Deutschland kann eine eher schwache Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber ausgemacht werden. Es wurde keine vollständige vertikale Trennung durchgeführt, sondern lediglich eine organisatorische Trennung („eigene Betriebsabteilung“) verlangt. Es erfolgte auch kein Eingriff in die Eigentumsstruktur, womit in Deutschland auch heute noch ein hohes Mass an vertikaler Integration vorherrscht. Die Übertragungsnetze sind zwar in eigene Aktiengesellschaften eingebracht worden, diese befinden sich jedoch im Besitz von vier integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Dabei handelt es sich um die EnBW Transportnetze GmbH, E.ON Netz GmbH, RWE Net AG und Vattenfall Europe Transmission GmbH⁸. Als Systembetreiber fungieren ebenfalls die genannten Übertragungsnetzbetreiber.

Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers

Von den Verteilnetzbetreibern wird die Führung getrennter Konten für die Bereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung sowie für andere Aktivitäten verlangt.

Modell des Netzzugangs und Netznutzungsbedingungen

Die Liberalisierung der Stromwirtschaft beruht auf dem Prinzip des verhandelten Netzzugangs. Der gesetzliche Regulierungsrahmen wird durch die privatwirtschaftlichen Verbändevereinbarungen (VV) bestimmt. In diesen verständigen sich die unterschiedlichen Marktseiten auf die Einzelheiten des Netzzugangs. Konkret haben sich der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) und der

⁷ Die Auswahl der Länder erfolgte in Absprache mit dem Auftraggeber. Die Recherche basiert einerseits direkt auf den Gesetzestexten und andererseits auf Sekundärdaten (Filippini et al. (2001), Oxera, 2001, Vaterlaus et al., 2003, Wild und Vaterlaus, 2002).

⁸ Vattenfall Europe ist entstanden durch die Fusion von Bewag AG, Hamburgische Electricitätswerke AG (HEW), Lausitzer Braunkohle AG (LAUBAG) und VEAG Vereinigte Energiewerke AG

Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW) im Dezember 1999 in der "Verbändevereinbarung Strom" (VV II Strom), die eine entsprechende Vereinbarung vom Mai 1998 (VV I) weiterentwickelt, auf Regeln für den Netzzugang verständigt. Mit dem "Grid Code 2000" und der VV II Plus vom 13. Dezember 2001 hat die Stromwirtschaft auch die technischen Details des Netzzugangs den neuen Erfordernissen angepasst. In der zweiten Verbändevereinbarung wurde insbesondere der distanzunabhängige Tarif eingeführt. Unterschiedliche Preise sind höchstens noch bei Nord-Südlieferungen (bei Überschreitung einer definierten Grenze) oder grenzüberschreitenden Lieferungen vorgesehen. Dies jedoch auch nur dann, wenn damit effektiv höhere Transaktionskosten (z.B. Netzauslastung) für den Netzbetreiber entstehen. Mit der erstmaligen Beteiligung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen an den Verhandlungen konnten die Interessen der privaten Stromverbraucher unmittelbar geltend gemacht werden. Mit der per Dezember 2001 modifizierten Verbändevereinbarung (VV II Plus) werden erkennbar gewordene Defizite beim Netzzugang beseitigt, insbesondere durch eine Erhöhung der Transparenz der Netznutzungsentgelte und eine grössere Flexibilität bei der Anmeldung von Netznutzungen. Ebenfalls Bestandteil der VV II Plus ist der Verzicht der Netzbetreiber auf den Abschluss gesonderter Netznutzungsverträge mit privaten Stromverbrauchern im Falle eines Lieferantenwechsels.

Die Grundlage des Systems ist ein transaktionsunabhängiges Punktmodell (sog. Briefmarkensystem).⁹ In der Anlage 3 der VVII wird auch das Prinzip für die Netzkostenkalkulation dargestellt. Die Preisbildung hat auf der Basis folgender Elemente zu erfolgen:

- Kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung,
- Handelsrechtlicher Jahresabschluss ggf. bezogen auf die entbündelten Bereiche Übertragung und Verteilung,
- Übertragungs- und Verteilnetzpreise strukturell vergleichbarer Netzbetreiber (Vergleichsmarktkonzept mit neun Strukturklassen).

Liegen die Entgelte eines Netznutzers mehr als 30% über dem Durchschnitt der entsprechenden Strukturklasse, kann von den Netznutzern – unter Einschaltung einer Schiedsstelle – verlangt werden, dass die Angemessenheit seiner Netznutzungsentgelte nachgewiesen werden.

Rolle der Regulierungsbehörde(n)

In Deutschland war bisher keine sektorspezifische Regulierungsbehörde vorgesehen, da aufgrund des verhandelten Netzzugangs die Industrie die Details des Netzzugangs selber regelt. Die Kontrolle über eventuell wettbewerbsbehinderndes Verhalten obliegt der Kartellbehörde und somit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht. Das Bundeskartellamt hat per 1. August 2001 eigens eine Beschlussabteilung eingerichtet, die sich mit der „Elektrizitätswirtschaft, insbesondere [der] Durchsetzung des Missbrauchs-, Behinderungs- und Diskriminierungsverbots; [der] Gewährleistung des Netzzuganges; [der] Überprüfung der Netznutzungs-

⁹ Die Distanzunabhängigkeit der Preise wurde erst mit der VVII Plus eingeführt (ab 2002).

entgelte“ beschäftigt.¹⁰ Neben der freiwillig ausgehandelten privatrechtlichen Verbändevereinbarung und dem allgemeinen Wettbewerbsrecht obliegen die Formulierung einer allgemeinen Energiepolitik, die Analyse der Energiemärkte und die Koordination mit dem Ausland dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

3.2 England und Wales

Öffnungstiefe

Im Vereinigten Königreich besteht der Elektrizitätsmarkt aus den drei eigenen und unterschiedlich organisierten Märkten England/Wales, Schottland und Nordirland. Der Elektrizitätsmarkt von England/Wales und Schottland wurde durch den Electricity Act von 1989 geschaffen und erreichte im Jahr 1999 eine Öffnung von 100%.

Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

In England ist der Übertragungsnetzbetreiber National Grid Company (NGC) ein eigenständiges Unternehmen, das ursprünglich den 12 regionalen Elektrizitätswerken gehörte. Inzwischen ist die NGC eine 100% Tochter der börsenkotierten National Grid Transco. Die starke vertikale Trennung wurde durch eine Aufspaltung der vor der Marktöffnung monopolistischen Struktur in drei Erzeugungs-, eine nationale Übertragungsunternehmung und zwölf regionale Versorgungsunternehmen erreicht.

Zwischen 1990 und 2001 wurde zur Organisation des Stromgrosshandels ein so genanntes Pool-Modell gewählt. Im Zentrum des Pool-Modells stand ein Spot-Markt, auf dem eine Pool-Gesellschaft alle angebotenen und nachgefragten Elektrizitätsmengen koordinierte. Alle grossen Stromerzeuger (>100 MW) mussten den von ihnen erzeugten Strom über den so genannten „Pool“ verkaufen. Grundprinzip dabei war, dass jeder Erzeuger täglich um 10 Uhr die Verfügbarkeit seiner Erzeugungseinheiten sowie den von ihm angesetzten Mindestpreis für jede halbe Stunde des folgenden Tages meldete. Die Erzeugungsanlagen wurden dann von der NGC nach wirtschaftlichem Vorrang (merit order) abgerufen. Als System Operator war die National Grid Company zudem verantwortlich für die Netzregulierung. Alle Stromanbieter und Stromkäufer, die am Pool Handel betreiben, müssen eine Lizenz besitzen.

Dieses Poolsystem wurde per 27. Mai 2001 durch das New Electricity Trading Arrangement (NETA) ersetzt. In diesem System erfolgt der Stromhandel bilateral oder an der Strombörse. Der bisherige System Operator (National Grid Company) ist für den Ausgleich des nach den bilateralen Verhandlungen noch verbleibenden Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage verantwortlich. Im Vergleich zum ursprünglichen Pool-Modell handelt es sich beim NETA somit um ein Netto Pool-Modell, indem lediglich der nach den bilateralen Verkäufen noch verbleibende Bedarf an Stromangebot und Stromnachfrage zentral geregelt wird.

Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers

Die zwölf Verteilnetzbetreiber sind als eigene Rechtspersönlichkeiten konzipiert.

¹⁰ http://www.bundeskartellamt.de/31_07_2001.html.

Modell des Netzzugangs und Netznutzungsbedingungen

In England und Wales wird der Netzzugang von einem Generaldirektor für den Strom und Gasmarkt überwacht, der durch die Regulierungsbehörde Ofgem (Office of Gas and Electricity Markets) unterstützt wird. Im Rahmen seiner Gestaltungsmöglichkeiten hat der Regulierungsdirektor eine ex ante Price-cap-Regulierung implementiert. Innerhalb einer vom Regulierungsdirektor festgelegten Umsatzbegrenzung sind die Unternehmen frei in der Festlegung eines Netzpreissystems. Seit der letzten Regulierungsüberprüfung, die im Jahr 1999 abgeschlossen wurde, ist das nationale Benchmarking von Verteilnetzbetreibern ein wesentlicher Bestandteil des Aufsichtsverfahrens. Die Umsatzfestlegungen erfolgen für Intervalle von 5 Jahren in der Stromverteilung und 3 Jahren in der Stromübertragung. Im jeweils ersten Jahr einer neuen Regulierungsperiode müssen die Erlöse so stark reduziert werden, dass 75% der bezüglich der Effizienzgrenze ermittelten Ineffizienz abgebaut wird. Für die folgenden vier Jahre wird einheitlich eine jährliche Produktivitätssteigerung von 3% verlangt. Die Qualität geht nicht direkt ins Benchmarking ein, sondern wird durch eine getrennte Qualitätsregulierung berücksichtigt.

Rolle der Regulierungsbehörde(n)

Im Vereinigten Königreich sind für die Regulierung der Elektrizitätswirtschaft das Ministerium für Handel und Industrie (Department of Trade and Industry, DTI), die Wettbewerbskommission und die sektorspezifische Regulierungsbehörde Ofgem (Office of gas and electricity markets) verantwortlich. Das Ministerium ist zuständig für die Einhaltung der allgemeinen Energiepolitik. Zudem nimmt das Ministerium eine wichtige Rolle bei der Entwicklung zukünftiger regulativer Schritte ein und dessen Einwilligung wird bei vielen Regulierungsvorhaben (z.B. Lizenzvergabe) benötigt. Ofgem (und davor Offer) fungiert als eigentliche sektorspezifische Regulierungsbehörde. Ofgem ist verantwortlich für die gesamte Preisregulierung sowie die Überwachung und - in Zusammenarbeit mit dem Ministerium - auch für die Vergabe von Lizenzen. Schliesslich ergänzt im Vereinigten Königreich die Wettbewerbsbehörde das DTI im Zusammenhang mit der Beurteilung von Zusammenschlüssen von Unternehmen.

3.3 Frankreich

Öffnungstiefe

In Frankreich bildete das Gesetz „modernisation et développement du service public de l'électricité“ sowie drei Dekrete die Grundlage für die Umsetzung der EU-Richtlinie. Bezüglich der Marktöffnung setzt Frankreich die minimalen Vorgaben der EU-Richtlinie um und weist heute einen Marktöffnungsgrad von knapp 35% auf. Netzzugang haben die Stromproduzenten, die 'berechtigten' Konsumenten und die Verteilnetzbetreiber.

Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

Das französische Elektrizitätsgesetz verlangt nach einem von der EDF unabhängigen System Operator. Aus diesem Grund wurde in Frankreich im Juli 2000 die Réseau de Transport d'Électricité (RTE) gegründet. Dabei handelt es sich um eine Division der Electricité de France (EDF) mit unabhängigem Management. RTE ist als Systembetreiber dafür verantwortlich, dass

sich Produktion und Konsum jederzeit ausgleichen. Dazu wurde ein nationales Kontrollzentrum (für die 400kV Leitungen) sowie 7 regionale Kontrollzentren (für die regionalen Netze) geschaffen. Weiter sorgt RTE für die Sicherheit, den Unterhalt und die Weiterentwicklung des Netzes.

Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers

Aufgrund der EU-Richtlinie ist die Mindestanforderung einer buchhalterischen Entflechtung umgesetzt.

Modell des Netzzugangs und Netznutzungsbedingungen

Die Netzbenutzer und die Netzbetreiber regeln den Netzzugang im Rahmen eines Vertrages oder eines Protokolls (zwischen EDF und RTE). Diese Verträge und Protokolle werden vom Regulator (Commission de Régulation de l'Electricité, CRE) geprüft. Ebenfalls muss jede Verweigerung eines Netzzugangs dem Regulator gemeldet werden.

Das Ausgangsniveau der Netznutzungspreise für das Übertragungs- und Verteilungsnetz wird auf Vorschlag der CRE und unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Wettbewerbskommission vom Staatsrat (Conseil d'Etat) per Dekret erlassen. Die Entwicklung der Netznutzungspreise wird danach gemeinsam von den Ministern für Wirtschaft und Energie, ebenfalls auf Vorschlag der CRE, festgelegt. Mit dem Dekret 2002-1014 wurden per 1. November 2002 neue Tarife für die Netznutzung erlassen. Dabei werden auch in Frankreich die Preise distanzunabhängig (Briefmarken) festgelegt. Die Netznutzungspreise sind kostenorientiert festzulegen und setzen sich in Frankreich aus einer Anschlussgebühr, einer je nach Spannungsebene unterschiedlichen fixen Komponente sowie einer Leistungs- und Energiekomponente zusammen.

Rolle der Regulierungsbehörde(n)

In Frankreich wurde im Jahre 2000 zur Regulierung des Netzbereichs die „Commission de Régulation de l'electricité (CRE)“ geschaffen. Die Kommission ist verantwortlich für einen fairen und transparenten Netzzugang, die Festlegung der Netztarife sowie die Behandlung von Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Netzzugang. Die Kommission hat schliesslich die Kompetenz, Strafen im Falle der Nicht-Einhaltung ihrer Vorgaben zu verteilen. Finanziert wird die Kommission aus dem allgemeinen Staatshaushalt. Das Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie ist verantwortlich für die meisten Aspekte der Regulierung sowie für die Formulierung der Energiepolitik. Gleichzeitig sorgt das Ministerium für die Einhaltung von vorgeschriebenen Sicherheitsstandards und garantiert die Versorgungssicherheit. Für all die Bereiche, für die keine sektorspezifische Regulierung vorliegt, kommt schliesslich auch in Frankreich das allgemeine Wettbewerbsrecht zur Anwendung.

3.4 Norwegen

Öffnungstiefe

Der norwegische Elektrizitätsmarkt wurde mit dem Energy Act 1991 geöffnet. Der norwegische Strommarkt ist zu 100% geöffnet. Bei den Haushalten haben zu Beginn der Marktöffnung Wechselgebühren einen Anbieterwechsel stark gehemmt. Mit der sukzessiven Abschaffung dieser Wechselgebühren haben jedoch immer mehr Haushalte von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

Als Konsequenzen des Energy Act wurden u.a. das Übertragungsnetz vom staatlich kontrollierten Produzenten Statkraft in eine neue staatliche Unternehmung Statnett SF eingebracht und der norwegische Stromhandelsplatz (später Nord Pool) wurde geschaffen. Statnett ist zu 50% Besitzer der Strombörse Nord Pool. Zudem besitzt Statnett den grössten Teil des Höchstspannungsnetzes und ist zuständig für die Preissetzung, den Systembetrieb und die Entwicklung des Netzes. Rund 40 weitere Unternehmen (regionale Netzbetreiber und Erzeuger) besitzen weitere Teile des Übertragungsnetzes, die von Statnett geleast werden.

Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers

Zwischen vierzig und fünfzig Unternehmen sind als Netzbetreiber auf der regionalen Stufe (Hochspannung) tätig. Sie sind oft vertikal integriert (Erzeugung, Verkauf und lokale Verteilung) und befinden sich zum grössten Teil im Besitz öffentlicher (lokaler und/oder regionaler) Körperschaften. Die regionalen Netzbetreiber können mit den schweizerischen Kantonswerken verglichen werden. Rund 200 Netzbetreiber beschäftigen sich mit der Stromversorgung auf lokaler Stufe (Mittel- und Niederspannung). Sie unterscheiden sich relativ stark bezüglich Grösse und anderer Charakteristika, sind jedoch meist im Besitz der Gemeinden. Mit ihren durchschnittlich rund 5000 Kunden sind sie in etwa vergleichbar mit den schweizerischen Gemeindewerken. Von den Verteilnetzbetreibern wird lediglich die Führung getrennter Konten gefordert. Die folgenden Sparten müssen unterschieden werden: Verkauf von Elektrizität, Produktion von Elektrizität, Übertragungsnetz (Höchstspannung), Regionale Netze (Hochspannung), Verteilnetze (Mittel- und Niederspannung) und übrige Aktivitäten.

Modell des Netzzugangs und Netznutzungsbedingungen

Seit 1997 werden die Netzpreise reguliert, indem jedem Netzbetreiber eine Erlösobergrenze vorgegeben wird (vorher war eine kostenorientierte Rate-of-Return-Regulierung in Kraft). Diese wird jeweils zu Beginn einer 5-jährigen Regulierungsperiode basierend auf den anrechenbaren Kosten festgelegt. Während der folgenden fünf Jahre ist sie jedoch unabhängig von den realisierten Kosten. Die Veränderungsrate der Erlösobergrenze hängt vielmehr von einer generellen sowie einer individuellen Produktivitätsvorgabe ab. Die generelle Vorgabe sieht für alle Werke eine jährliche Produktivitätssteigerung von 1.5 Prozent vor. Zusätzlich wird eine individuelle Produktivitätsvorgabe festgesetzt, die auf einem Effizienzvergleich der Netzbetreiber mit Hilfe der Data Envelopment Analysis (DEA) beruht. Die individuelle Vorgabe ist umso strenger, je schlechter eine Unternehmung im Leistungsvergleich abschneidet.

Rolle der Regulierungsbehörde(n)

Zentrale Regulierungsbehörde in Norwegen für die Verwaltung der gesamten staatlichen Wasser- und Energieressourcen ist NVE (Norges Vassdrags-og Energieverk, Norwegian Water Resources and Energy Directorate). Dieses untersteht dem Ministry of Petroleum and Energy. In der Abteilung für ökonomische Regulierung, die zur Abteilung „Energie und Märkte“ gehört, sind rund 20 Personen beschäftigt. Sie kümmern sich um die Regulierung der Netzmonopole. Eines der wichtigsten Ziele der Regulierung von NVE ist ein ökonomisch effizienter Strommarkt in Norwegen. Dazu erlässt sie detaillierte Regulierungsvorgaben und überwacht zusammen mit der Wettbewerbsbehörde auch die Funktionsfähigkeit des Marktes. Schliesslich ist NVE auch Konzessionsgeber für die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber. Die Konzessionsnehmer unterliegen einer ausführlichen Informationspflicht. Der Abgabepflicht von jährlichen Bilanzen sowie Kosten- und Erlösdaten müssen alle Unternehmen (auch Stromproduzenten, -händler und -verkäufer) nachkommen.

Das Royal Ministry of Petroleum and Energy (Ministerium) beschäftigt sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Energiepolitik Norwegens. Zudem nimmt das Ministerium die Eigentümerfunktionen bei Statkraft und Statnett wahr. Im Bereich des Strommarktes ist wie geschildert NVE die zuständige Behörde. Einzige Ausnahme bildet die Erteilung von Export- und Importerlaubnissen von Strom. Schliesslich ist das Ministerium die Rekursinstanz für Klagen gegen Erlasse von NVE.

3.5 Österreich

Öffnungstiefe

Die Umsetzung der EU-Richtlinie ins innerstaatliche Recht erfolgte 1998 zunächst durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), welches den österreichischen Elektrizitätsmarkt nur für einen Teil der Kunden öffnete. Demgegenüber sieht die Novelle zum EIWOG im Energieliberalisierungsgesetz 2000 eine hundertprozentige Marktöffnung vor. Seit dem 1. Oktober 2001 ist der österreichische Strommarkt vollständig geöffnet.

Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

Integrierte Elektrizitätsunternehmen haben zumindest die verwaltungsmässigen Massnahmen zu treffen, dass ihre Tätigkeit als Betreiber eines Übertragungsnetzes getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit erfolgt. In Österreich gibt es drei Übertragungsnetz- und Systembetreiber: die Austrian Power Grid GmbH, die Tiroler Wasserkraftwerke AG und die Vorarlberger Kraftwerke AG. Die Übertragungsnetze dieser drei Unternehmen sind jeweils einem unabhängigen Netzbetreiber zu übergeben, der gleichzeitig Systembetreiber ist.

Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers

Integrierte Elektrizitätsunternehmen sind verpflichtet, eigene Konten im Rahmen von Rechnungskreisen für ihre Erzeugungs- und Stromhandelstätigkeiten, Übertragungstätigkeiten und Verteilungstätigkeiten zu führen.

Modell des Netzzugangs und Netznutzungsbedingungen

Für den Netzzugang wurde ein Modell des geregelten Netzzugangs gewählt. Das konkrete Modell für die Regulierung der Preise wird gegenwärtig von E-Control mit den Branchenvertretern in mehreren Arbeitsgruppen diskutiert. Geplant ist eine Price-Cap-Regulierung in Kombination mit einem Benchmarking der Verteilnetzbetreiber. Die Preise können sich in diesem Modell gemäss der allgemeinen Teuerung entwickeln, wobei ein genereller Abschlag vorgenommen wird. Ausserdem werden aufgrund der Benchmarking-Ergebnisse individuelle Produktivitätsabschläge bestimmt.

Rolle der Regulierungsbehörde(n)

Regulierungsbehörde ist die Elektrizitäts-Control GmbH und die Elektrizitäts-Control Kommission. Der Elektrizitäts-Control GmbH sind folgende Aufsichts- und Überwachungsaufgaben zugewiesen:

- Wettbewerbsaufsicht, insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer durch Monopolisten; die Zuständigkeit des Kartellgerichtes bleibt dabei unberührt;
- Erstellung und Veröffentlichung von Strompreisvergleichen für Endverbraucher;
- Überwachung der Entflechtung (Unbundling);
- Aufsicht über die Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie;

Im Rahmen ihrer Regulierungsfunktion hat die Elektrizitäts-Control GmbH die Aufgabe,

- Vorschläge für Marktregeln auszuarbeiten und diese den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen;
- Vorschläge für technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen;
- Bedingungen betreffend die Reziprozität in Ländern, aus denen Lieferungen nach Österreich erfolgen, festzustellen sowie
- im Bereich grenzüberschreitender Lieferungen jene Vorkehrungen zu treffen, die zur Erfüllung der Vorgaben der Europäischen Union erforderlich sind.

Der Elektrizitäts-Control Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- Genehmigung der allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber für Inanspruchnahme der Übertragungs- und Verteilernetze,
- die Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife unter Anwendung eines vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorgegebenen Verfahrens,
- die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern.

3.6 Schweden

Öffnungstiefe

In Schweden wurde der Strommarkt per 1. Januar 1996 zu 100% geöffnet.¹¹ Besonders wichtig war die per 1. November 1999 erfolgte Abschaffung der Erfordernis der stündlichen Verbrauchsmessung als Voraussetzung für den Anbieterwechsel. Dadurch wurde es kleinen und mittleren Verbrauchern überhaupt erst ermöglicht, den Stromlieferanten zu wechseln.

Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

In Schweden wurde mit der Gründung von Svenska Kraftnät AB im Jahre 1992 Produktion, Verteilung und Verkauf von der Übertragung getrennt. Das auf den 1. Januar 1996 revidierte Elektrizitätsgesetz sieht vor, dass eine spezielle Konzession für die Erstellung und den Betrieb von Übertragungsnetzen notwendig ist. Als Konzessionärin ist Svenska Kraftnät verpflichtet, den Stromproduzenten und Verteilnetzbetreibern Zugang zum Übertragungsnetz zu gewähren. Dieser Zugang muss diskriminierungsfrei sein. Svenska Kraftnät AB ist auch Systembetreiber und zuständig für die Netzverbindungen zu den Nachbarländern. Zudem ist sie zu 50% Besitzerin der skandinavischen Strombörse Nord Pool, an der physischer (Spotmarkt) und finanzieller Stromhandel (Terminmarkt und Optionen) stattfindet.

Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers

In Schweden werden zwei Verteilnetzebenen unterschieden (regionales und lokales Netz). Das regionale Stromnetz gehört den acht grossen Stromproduzenten, wogegen die lokalen Netze im Besitz von ca. 250 lokalen Anbietern sind. Letztere gehören mehrheitlich schwedischen Kommunen. Im Electricity Act wird bezüglich der vertikalen Separierung gefordert, dass Netzbetreiber von Übertragungs- und Verteilnetzen nicht auch in die Stromproduktion oder den Stromhandel tätig sein dürfen. Aus diesem Grund wird in Schweden verlangt, dass die Netzaktivitäten juristisch und managementmässig von den übrigen Aktivitäten eines Unternehmens getrennt werden müssen. Allerdings ist es den Netzbetreibern erlaubt, Stromerzeuger und -verkäufer zu besitzen und umgekehrt (keine eigentumsässige Trennung).

Modell des Netzzugangs

Im Electricity Act ist festgelegt, dass Stromverbraucher je eine getrennte Rechnung für die Netzbenutzung und für die Elektrizität erhalten müssen. Ausserdem soll der Preis für die Netzbenutzung angemessen und fair („impartial“) festgelegt werden. Der Preis wird als angemessen betrachtet, wenn eine angemessene Rendite (Rate of Return) auf das eingesetzte Kapital, jedoch kein darüber hinaus gehender Gewinn erwirtschaftet wird, was vom Regulator ex post überprüft wird. Die Preise sind dabei kostenorientiert festzulegen, wobei jede Kundengruppe ihre Kosten decken soll und keine Quersubventionierung innerhalb von Kundengruppen stattfinden darf. Den Netzbetreibern steht es frei, ihre Kunden in verschiedene

¹¹ In einem neuen Electricity Act, der seit 1. Januar 1998 in Kraft ist, wurden die notwendigen Anpassungen an die EU-Richtlinie vorgenommen.

Kundenkategorien einzuteilen. Innerhalb dieser Kundenkategorien müssen jedoch einheitliche Preise berechnet werden.

Rolle der Regulierungsbehörde(n)

In Schweden wird die Regulierung durch das Ministerium für Industrie, Arbeit und Kommunikation durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurde per 1998 die Swedish National Energy Administration (NEA) – eine Behörde des Ministeriums – gegründet. Das Hauptziel von NEA ist, eine sichere, effiziente und nachhaltige Energieversorgung zu garantieren. Sie erteilt auch die Konzessionen, wobei ein Konzessionsgebiet nicht zwingend mit einem Netzgebiet deckungsgleich sein muss. Ausserdem liegt die Überwachung des Marktes für alternative Energien ebenfalls im Aufgabenbereich der NEA. Innerhalb der NEA wurde eine Netzwerkbehörde (network authority) geschaffen. Diese ist für die Regulierung der Netze zuständig und somit der eigentliche Regulator. Beschwerden und Konflikte im Zusammenhang mit den Netzen werden ebenfalls durch diese Behörde geregelt, wobei sie an die Vorgaben des Energy Act gebunden ist. Gegen die getroffenen Entscheide kann beim Verwaltungsgerichtshof Einspruch erhoben werden. Wie in den anderen Staaten wird auch in Schweden die Aufsicht des Ministeriums in jenen Fällen, in denen allgemeines Wettbewerbsrecht Gültigkeit hat, durch die Wettbewerbsaufsicht ergänzt.

3.7 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Länderanalyse sind in Tabelle 4 nach Ländern zusammengefasst. In der folgenden Tabelle 5 wird eine vergleichende Darstellung gegliedert nach Kernfragen gegeben.

Generell können die Öffnungsmodelle in Norwegen sowie England und Wales als starke Arten der Marktöffnungen (verstanden sowohl bezüglich Liberalisierung als auch bezüglich Re-Regulierung) bezeichnet werden. Deutschland und Frankreich stellen eher schwache Arten der Marktöffnung dar, während Österreich und Schweden eine mittlere Position einnehmen. Schweden ist bei der Entflechtung des Übertragungsnetzes näher bei einem stärkeren Eingriff, während Österreich beim Modell des Netzzugangs (Regulierung mit Benchmarking) ein starkes Modell gewählt hat.

Frankreich hat als einziges der betrachteten Länder seinen Markt nicht für alle Endverbraucher geöffnet.

Tabelle 4 Zusammenfassung nach Ländern

Kernfragen	Deutschland	England & Wales	Frankreich	Norwegen	Österreich	Schweden
Öffnungstiefe	100%	100%	Grossverbraucher (35%)	100%	100%	100%
Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers	4 Übertragungsbetreiber; Trennung auf Verwaltungsebene verlangt; effektiv eigene Rechtspersönlichkeiten	National Grid Company (NGC); vollst. unabhängig; börsennotiert	Réseau de Transport d'Electricité (RTE), Division der EDF; Trennung auf Verwaltungsebene	Statnett; vollst. unabhängig; Staatseigentum	3 Übertragungsbetreiber; Trennung auf Verwaltungsebene	Svenska Kraftnät; vollst. unabhängig; Staatseigentum
Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers	Getrennte Konten	Unabh. Rechtsform und organisatorische Trennung	Getrennte Konten	Getrennte Konten	Getrennte Konten	Unabh. Rechtsform und organisatorische Trennung
Modell des Netzzugangs	Ausgehandelter Netzzugang	Geregelter Netzzugang; anreizorientiert (ex ante): Price-Cap mit Benchmarking	Geregelter Netzzugang: kostenorientiert (ex post)	Geregelter Netzzugang; anreizorientiert (ex ante): Price-Cap mit Benchmarking	Geregelter Netzzugang; anreizorientiert (ex ante): Price-Cap mit Benchmarking	Geregelter Netzzugang: kostenorientiert (ex post)
Rolle der Regulierungsbehörde(n)	Kein sektorspezifischer Regulator; Kontrolle durch Wettbewerbsbehörden	Ofgem; sektorspezifischer Regulator (Strom & Gas); mit Entscheidungsbefugnissen	CRM; sektorspezifischer Regulator (Strom & Gas); mit Beratungs- und Vorschlagsbefugnissen	Abteilung von NVE; sektorspezifischer Regulator (Strom & Gas); mit Entscheidungsbefugnissen	E-Control; sektorspezifischer Regulator (Strom & Gas); mit Entscheidungsbefugnissen	Abteilung der Swedish Energy Agency; sektorspezifischer Regulator (Strom & Gas); mit Entscheidungsbefugnissen

Tabelle 5 Zusammenfassung nach Kernfragen

Kernfragen	Ausprägungen			
Öffnungstiefe	Nur Verteiler	Grossverbraucher F	gewerbliche Kunden	alle Kunden A, D, N, S, UK
Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers	getrennte Konten	auf Verwaltungsebene A, D, F	in Rechtsform, Organisationsform und Entscheidungsgewalt (D)	in den Eigentumsverhältnissen vollständig unabhängig N, S, UK
Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers	getrennte Konten A, D, F, N	auf Verwaltungsebene	in Rechtsform, Organisationsform und Entscheidungsgewalt S, UK	in den Eigentumsverhältnissen vollständig unabhängig
Modell des Netzzugangs	ausgehandelt D	geregelt, kostenorientiert (ex post) F, S	geregelt, anreizorientiert (ex ante)	geregelt, anreizorientiert (ex ante mit Benchmarking) A, N, UK
Rolle der Regulierungsbehörde(n)	Keine Sektorspezifische Regulierungsbehörde D	Behörde mit Beratungs- und Vorschlagsbefugnissen F	Regulator mit Entscheidungsbefugnissen ohne eigene Rechtspersönlichkeit N, S, UK	Regulator mit Entscheidungsbefugnissen mit eigener Rechtspersönlichkeit A

4 Ausgangslage in der Schweiz und EU-Gesetzgebung

Für die Überlegungen bezüglich eines Modells zur zukünftigen Organisation des schweizerischen Elektrizitätssektors spielen sowohl die aktuelle Organisation der Branche in der Schweiz als auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der EU eine Rolle. Die Schweiz ist zwar nicht Mitglied der EU; aber infolge der starken internationalen Verflechtung, der Transitfunktion der schweizerischen Übertragungsleitungen im europäischen Stromhandel und in Anbetracht der Tatsache, dass die Schweiz zu den wichtigsten Stromexporteuren Europas gehört, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Marktmodell in der Schweiz vollständig losgelöst von den EU-Richtlinien definiert werden kann. In Abschnitt 4.1 wird zuerst kurz die aktuelle Situation in der Schweiz bezüglich der fünf Kernfragen charakterisiert. Im Abschnitt 4.2 werden anschliessend die aktuell gültige EU-Richtlinie sowie der Vorschlag der Kommission zur Weiterentwicklung des Elektrizitätsbinnenmarkts präsentiert.

4.1 Organisation des Elektrizitätsmarktes in der Schweiz

Die aktuelle Situation in der Schweiz kann grob wie folgt zusammengefasst werden:

Öffnungstiefe

- Die Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage, ob ein Recht auf Netzzugang besteht (vgl. unten) wirkt sich auch auf die Frage der Öffnungstiefe aus. Für gewisse Grossverbraucher herrscht dahingehend eine öffnungsähnliche Situation, dass sie aufgrund ihrer Verhandlungsmacht bestehende Verträge neu aushandeln konnten.
- Versorgungsunternehmen haben in der Regel keinen freien Marktzugang.
- Gewerbliche Kunden (KMU) haben keinen Marktzugang. Ihre Verhandlungsposition gegenüber den Versorgern hat sich mit der EMG-Ablehnung verschlechtert.

Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

- Die Übertragungsnetze werden von den vertikal integrierten Überlandwerken – Atel, Axpo-Gruppe (NOK, CKW, EGL), BKW, EOS und EWZ – betrieben.
- Für den Systembetrieb sind die Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Gewisse Koordinationsfunktionen wurden in die Unternehmung Etrans ausgelagert, die sich im gemeinsamen Besitz der Überlandwerke befindet.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Überlandwerke die buchhalterische Trennung freiwillig bereits eingeführt haben. Gewisse Unternehmen haben unternehmensintern auch bereits separate Einheiten gebildet.

Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers

- Die Verteilnetze sind in den meisten Fällen vertikal integriert.
- Vor allem kleinere Netzbetreiber haben bisher keine buchhalterische Trennung eingeführt.

- Einzelne Unternehmen haben die Netze in eigene Rechtsformen eingebracht (Netz AG). Andere haben die buchhalterische Trennung freiwillig eingeführt.

Modell des Netzzugangs

- Bezüglich des Rechts auf Netzzugang herrscht eine gewisse Rechtsunsicherheit.
- Die Wettbewerbskommission (Weko) hat in einem Einzelfall den "Anspruch auf Durchleitung" von Strom bestätigt. Diese Verfügung der Weko wurde von der zuständigen Rekurskommission (Reko) bestätigt.
- Gegenwärtig ist der Rekurs gegen den Entscheid der Reko beim Bundesgericht hängig. Ein Entscheid des Bundesgerichts wird innerhalb ca. eines Jahres erwartet.
- Von der Weko wurde lediglich das Recht auf Netzzugang festgestellt. Der Entscheid enthält jedoch keine Aussagen darüber, zu welchen Bedingungen Netzzugang gewährt werden muss.

Rolle der Regulierungsbehörde(n)

- Gegenwärtig gibt es keine sektorspezifische Regulierungsbehörde.
- Die Kantone und Gemeinden setzen als Eigentümer und/oder Konzessionsgeber die Rahmenbedingungen für die meisten Elektrizitätsversorger.
- Die Weko hat in einem Einzelfall den Anspruch auf Netzzugang festgestellt.
- Die Preisüberwachung richtet gemäss eigener Aussage ihr Augenmerk auf die Höhe der Strompreise und führt dazu Umfragen durch.
- Das BFE übernimmt eine Koordinationsfunktion im Bereich Übertragungsnetzinvestitionen ("Sachplan Übertragungsleitungen").
- Für gewisse Fragen im Zusammenhang mit dem Stromhandel ist die Eidgenössische Bankenkommision (EBK) zuständig.

Bei einer Darstellung der schweizerischen Situation in Tabelle 4 würde sich die Schweiz in allen Bereichen in der linken Spalte oder ausserhalb der Tabelle befinden.

4.2 EU-Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Gegenwärtig ist in der EU die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in Kraft. Im September 2002¹² wurde von der Kommission ein geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt vorgelegt. Die für die fünf Kernfragen relevanten Artikel der beiden Richtlinien sind in Tabelle 6 aufgelistet.¹³

¹² Amtsblatt Nr. C 227 E vom 24/09/2002

¹³ Die vollständigen Texte sind Anhang A.3 zusammengestellt.

Tabelle 6 Überblick über die wichtigsten Artikel gemäss der aktuellen EU-Richtlinie und den vorgeschlagenen Änderungen der Kommission

	Richtlinie 96/92/EG	Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG
Öffnungstiefe	<p>Art. 19, Abs. 1: Zugang ab Jahresverbrauch 40 GWh</p> <p>Art. 19, Abs. 2: Schrittweise Öffnung: 20 GWh nach 3 Jahren; 9 GWh nach 6 Jahren</p>	<p>Art. 19, Abs. 1 (nach Einigung des Rates vom 23.11.2003): Ab 1.7.2004 alle gewerblichen Kunden; ab 1.7.2007: alle Kunden.</p>
Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers	<p>Art. 7, Abs. 5: Diskriminierungsverbot</p> <p>Art. 7, Abs. 6: Der Übertragungsnetzbetreiber muss zumindest auf Verwaltungsebene unabhängig sein</p>	<p>Art. 7, Abs. 3 e): Diskriminierungsverbot</p> <p>Art. 7, Abs. 4: Zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig</p> <p>Die Unabhängigkeit ist durch Mindestkriterien sicherzustellen.</p> <p>Art. 7a: Beschaffung von Energie durch nichtdiskriminierende, marktorientierte Verfahren</p>
Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers	<p>Art. 11, Abs. 2: Diskriminierungsverbot</p> <p>Art. 14, Abs. 3: Getrennte Konten für Erzeugungs- Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten</p>	<p>Art. 11, Abs. 2: Diskriminierungsverbot</p> <p>Art. 14, Abs. 3: Getrennte Konten für Übertragungs- Verteilungs-, Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten</p> <p>Art. 10, Abs. 2: Zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig</p> <p>Die Unabhängigkeit ist durch Mindestkriterien sicherzustellen.</p> <p>Art. 10a: Beschaffung von Energie und Reservekapazitäten durch nichtdiskriminierende, marktorientierte Verfahren</p>
Modell des Netzzugangs	<p>Art 16: Netzzugang durch mehrere Modelle möglich; objektive, nichtdiskriminierende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Art 17, Abs. 1-3: Netzzugang auf Vertragsbasis ○ Art. 17, Abs. 4: Geregelter Netzzugang ○ Art. 18: Marktzugang im Alleinabnehmersystem 	<p>Art. 16: Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife. Tarife oder Berechnungsmethoden sind durch Regulierungsbehörde bevor sie Gültigkeit erlangen (ex ante) zu prüfen.</p>
Rolle der Regulierungsbehörde(n)	<p>Art. 22: Es sind geeignete und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung von Transparenz zu schaffen.</p>	<p>Art. 22, Abs. 1: Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Stellen als nationale Regulierungsbehörden. Ihr obliegt die ständige Marktüberwachung.</p> <p>Art. 22, Abs. 2-4: Aufgaben und Kompetenzen</p>

Mindestvorgaben der EU

In Tabelle 7 sind sowohl die Mindestvorgaben der Richtlinie 96/92/EG (bezeichnet mit **RICHTLINIE**) als auch die Mindestvorgaben basierend auf dem Kommissions-Vorschlag (bezeichnet mit **VORSCHLAG**) eingetragen. Der Pfeil (=>) gibt jeweils die Richtung an, in welche von der Mindestvorgabe abgewichen werden kann.

Tabelle 7 Mindestvorgaben gemäss aktueller EU-Richtlinie und vorgeschlagenen Änderungen

Kernfrage	Mögliche Ausprägungen			
Öffnungstiefe	Nur Verteiler	Grossverbraucher RICHTLINIE =>	gewerbliche Kunden	alle Kunden VORSCHLAG
Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers	getrennte Konten	auf Verwaltungsebene RICHTLINIE =>	in Rechtsform, Organisationsform und Entscheidungsgewalt VORSCHLAG =>	in den Eigentumsverhältnissen vollständig unabhängig
Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers	getrennte Konten RICHTLINIE =>	auf Verwaltungsebene	in Rechtsform, Organisationsform und Entscheidungsgewalt VORSCHLAG =>	in den Eigentumsverhältnissen vollständig unabhängig
Modell des Netzzugangs	ausgehandelt RICHTLINIE =>	geregelt, kostenorientiert (ex post) VORSCHLAG =>	geregelt, anreizorientiert (ex ante)	geregelt, anreizorientiert (ex ante mit Benchmarking)
Rolle der Regulierungsbehörde(n)	Keine Sektorspezifische Regulierungsbehörde RICHTLINIE =>	Behörde mit Beratungs- und Vorschlagsbefugnissen VORSCHLAG =>	Regulator mit Entscheidungsbefugnissen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Regulator mit Entscheidungsbefugnissen mit eigener Rechtspersönlichkeit

5 Schlussfolgerungen

5.1 Strukturierung möglicher Marktmodelle

In der bisherigen Präsentation wurden fünf Kernfragen zur Charakterisierung verschiedener Marktmodelle eingesetzt. Im Sinne einer weiteren Verdichtung und Priorisierung wird bei der Definition von möglichen Marktmodellen in erster Linie auf die beiden Kernfragen „**Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers**“ und „**Modell des Netzzugangs**“ fokussiert. Die Frage der Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers (und Systembetreibers) ist besonders relevant für die Transparenz, Effizienz und Diskriminierungsfreiheit des Stromgrosshandels (Stichworte: Engpassmanagement, Preis für Systemdienstleistungen, Reserve- und Ausgleichsenergie). Das Modell des Netzzugangs ist sowohl wichtig für das Funktionieren des Detailhandelsmarktes als auch für die Anreize der Netzbetreiber.

Durch die Kombination von je zwei Ausprägungen pro Kernfrage ergeben sich vier Kategorien von Marktmodellen:

Kategorie I: Übertragungsnetz: schwache Trennung; Netzzugang: kostenorientierte Regulierung,

Kategorie II: Übertragungsnetz: schwache Trennung; Netzzugang: anreizorientierte Regulierung,

Kategorie III: Übertragungsnetz: starke Trennung; Netzzugang: kostenorientierte Regulierung,

Kategorie IV: Übertragungsnetz: starke Trennung; Netzzugang: anreizorientierte Regulierung.

In Tabelle 8 stellen die vier Inhaltzellen der Matrix je für eine Kategorie von Marktmodellen. Gleichzeitig sind die realen Marktmodelle in den sechs betrachteten Ländern den Kategorien zugeordnet.

Tabelle 8 Vier Marktmodelle mit Einordnung ausgewählter Länder

		Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers	
		Geringer Grad der Trennung des Übertragungsnetzes	Starke Trennung des Übertragungsnetzes
Modell des Netzzugangs	Kostenorientierte Regulierung der Netzpreise (ex post)	Kategorie I (D, F)	Kategorie III (S)
	Anreizorientierte Regulierung der Netzpreise (ex ante)	Kategorie II (A)	Kategorie IV (N, UK)

Einordnung der weiteren Kernfragen

Bezüglich des **Grads der Marktöffnung** sind im Prinzip alle Kombinationen von Teil- oder Vollmarktöffnungen mit den vier vorgeschlagenen Modellkategorien möglich. Somit können für

jede Kategorie von Marktmodellen verschieden Submodelle mit einer unterschiedlichen Öffnungstiefe unterschieden werden. Von den untersuchten Ländern hat sich lediglich Frankreich für eine Teilmarktöffnung entschieden.

Der **Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers** dürfte für die Frage des geeigneten Marktmodells von geringerer Bedeutung sein als der Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers. Der Verteilnetzbetreiber hat weniger Möglichkeiten zu diskriminierendem Verhalten als der Übertragungsnetzbetreiber, da im Verteilnetz in der Regel keine Engpässe auftreten und da Systemdienstleistungen eine untergeordnete Rolle spielen. Insbesondere bei der Wahl eines anreizorientierten Modells des Netzzugangs (z.B. bei einer Price-Cap-Regulierung) vermindern sich allfällige Anreize zu Quersubventionen, da die Netzpreise von den Netzkosten (teilweise) entkoppelt werden.

Die **Rolle der Regulierungsbehörde** wird zum Teil bereits durch die Wahl des Modells für den Netzzugang bestimmt. Bei einer anreizorientierten Regulierung wird sie eine wichtigere Rolle spielen und erhält in der Regel eigene Entscheidungskompetenzen. Diese sind umso stärker eingeschränkt, je weniger stark die Regulierung des Netzzugangs ist.

5.2 Grobbeurteilung

Kategorie I enthält die Marktmodelle mit geringen Regulierungs- bzw. Liberalisierungseingriffen, während Kategorie IV die stärksten Eingriffe enthält. Die beiden Kategorien II und III stellen Zwischenformen dar, wobei bei Modellen in Kategorien II ein stärkeres Gewicht darauf gelegt wird, den Netzbetreibern möglichst starke Effizianzanreize zu geben, während die Gefahr einer allfälligen Diskriminierung bei der Nutzung des Übertragungsnetzes als weniger bedeutend eingeschätzt wird. In Kategorie III konzentriert man sich demgegenüber stärker auf die Diskriminierungsgefahr im Übertragungsnetz und setzt den Netzbetreibern weniger starke Effizianzanreize.

Vor- und Nachteile einer starken Trennung des Übertragungsnetzes von den anderen Aktivitäten sind in Tabelle 9 zusammengefasst. Die Beurteilung versteht sich jeweils im Vergleich zu einem Modell mit schwacher Trennung der Übertragungsnetze.

Vor- und Nachteile einer anreizorientierten Regulierung der Netzpreise werden in Tabelle 10 präsentiert, wobei die Beurteilung im Vergleich zu einem Modell mit kostenorientierter Regulierung der Netzpreise erfolgt.

Tabelle 9 Vor- und Nachteile einer starken Trennung des Übertragungsnetzes

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ○ Höhere Transparenz beim Stromgrosshandel. ○ Kein Potenzial für Diskriminierung auf Stufe Grosshandel. ○ Effizienteres Funktionieren des Marktes, da die Funktionen Systembetrieb, Ausgleich von Ungleichgewichten, Management von Netzengpässen und Security-Dispatch integriert werden können. ○ Verminderung des Problems der Marktmacht in der Erzeugung, da es für dominante Anbieter schwieriger wird, regionale Märkte abzugrenzen, wenn sie nicht gleichzeitig die Kontrolle über das Übertragungsnetz haben. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eine Ausgliederung des Übertragungsnetzes aus den bisher vertikal integrierten Unternehmen ist notwendig.¹⁴

Tabelle 10 Vor- und Nachteile einer anreizorientierten Regulierung der Netzpreise

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ○ Netzbetreiber erhalten Anreize, die Effizienz des Netzbetriebs zu steigern. ○ Langfristig profitieren die Endverbraucher von den Produktivitätssteigerungen beim Netzbetrieb. ○ Die Netzbetreiber werden mit einer höheren Rendite belohnt, wenn sie ihre Effizienz steigern. ○ Infolge der (teilweisen) Entkopplung der Netzpreise von den individuellen Kosten lohnt sich Quersubventionierung (d.h. die Verschieben von Kosten vom Wettbewerbsbereich in den Netzbereich) für Netzbetreiber weniger. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Netzbetreiber können nicht davon ausgehen, dass alle ihre Kosten gedeckt werden, was sich negativ auf die Investitionsanreize auswirken kann. Allerdings kann durch die Wahl einer angemessenen Kapitalverzinsung und durch die Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten bei der Regulierung eine ausreichende Investitionssicherheit geschaffen werden. ○ Es besteht das Risiko, dass die Versorgungsqualität sinkt. Dagegen können allerdings ergänzende Massnahmen ergriffen werden (Regulierung der Versorgungsqualität).

¹⁴ Allerdings ist es denkbar, dass nur die Koordinationsfunktion (Systembetrieb) ausgegliedert wird, während die bisherigen Eigentümer die Netze weiterhin besitzen und unterhalten. Die Entschädigung der Netzbetreiber durch den Systembetreiber basiert in diesem Fall auf der Basis langfristiger Mietverträge für die Leitungen.

6 Quellen

- Brennan, T.J. et al. (1996), A shock to the system; Restructuring America's electricity industry, Resources for the Future.
- Filippini, M., Wild, J. und Luchsinger, C. (2001), Regulierung der Verteilnetzpreise zu Beginn der Marktöffnung. Erfahrungen in Norwegen und Schweden. Energiewirtschaftliche Grundlagen, Bundesamt für Energie, Bern.
(http://www.cepe.ethz.ch/download/cepe_rp/CEPE_RP2.pdf [14.5.2003]).
- Hunt, S. (2002), Making competition work in electricity, Wiley.
- Hunt, S: und G. Shuttleworth (1996), Competition and choice in electricity, Wiley.
- Newbery, D. (2000), Privatization, restructuring and regulation of network industries, MIT Press.
- Oxera (2001), Electricity liberalisation indicators in Europe, European Commission, DG TREN.
(http://europa.eu.int/comm/energy/library/summ_ele.pdf [14.5.2003])
- Shuttleworth, G. (2002), Hot topics in European electricity: What is relevant and what isn't?, Electricity Journal, October, 25-39.
- Stoft, S. (2002), Power system economics, Wiley.
- Vaterlaus, S., H. Worm, J. Wild und H. Telser (2003), Liberalisierung von Netzsektoren (Arbeitstitel), Strukturberichterstattung, Seco, Bern (erscheint demnächst).
- Wild, J. und S. Vaterlaus (2002), Kostenrechnungs- und Preisbildungsfragen der Netzgesellschaften, Das Beispiel der Norwegischen Elektrizitätsmarktöffnung, Bundesamt für Energie, Bern. (http://www.ewg-bfe.ch/Publik02/Schlussb_%20Norw_29042002.pdf [14.5.2003]).

Anhang A1: Strukturierung der Marktmodelle

Bei der folgenden Modelldiskussion werden – in Anlehnung an Hunt (2002), S. 17 ff. – die folgenden sechs Wertschöpfungsstufen unterschieden:

- **Erzeugung:** Planung, Bau und Betrieb von Kraftwerken
- **Systembetrieb:** Systemdienstleistungen, Kraftwerkabruf, Koordination von Kraftwerks- und Übertragungsnetzinvestitionen
- **Übertragung:** Planung, Bau und Betrieb von Übertragungsnetzen zum Transport von Strom über weite Distanzen
- **Grosshandel:** Einkauf, Handel und Verkauf von Strom in grossen Mengen
- **Verteilung:** Planung, Bau und Betrieb von Verteilnetzen zum regionalen und lokalen Verteilung von Strom
- **Detailhandel:** Verkauf von Strom an Endverbraucher

Abbildung 1 zeigt den Zusammenhang zwischen den Wertschöpfungsstufen.

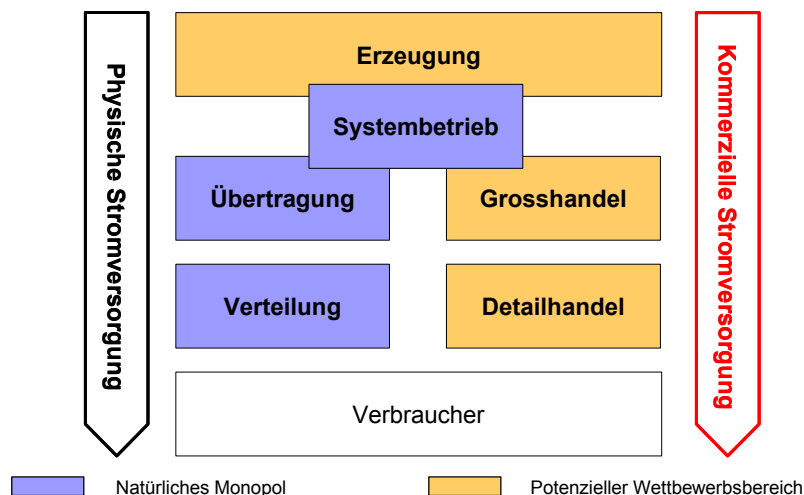


Abbildung 1 Die Wertschöpfungsstufen im Überblick

In der Vertikalen ist der Weg des Stroms vom Erzeuger zum Endverbraucher dargestellt, während in der Horizontalen auf der linken Seite der physische Stromtransport und auf der rechten Seite die kommerziellen Aspekte der Stromversorgung dargestellt sind. Die Funktion „Systembetrieb“ stellt die Koordination zwischen der Erzeugung und der Übertragung (und dem Grosshandel) sicher. Systembetrieb, Übertragung und Verteilung stellen „natürliche Monopole“ dar, deren Leistung am kostengünstigsten von einem einzigen Anbieter angeboten werden, während es sich bei der Erzeugung sowie dem Gross- und Detailhandel potenzielle Wettbewerbsbereiche handelt, in denen sich mehrere Akteure betätigen können.

Nun werden die vier Marktmodelle kurz vorgestellt. Bei der Präsentation der Modelle gilt es zu berücksichtigen, dass zu jedem Hauptmodell verschiedene Varianten existieren. Auf die wichtigsten Varianten wird kurz hingewiesen.

Modell 1: Vertikal integriertes Monopol

Erzeugung: Planung und Betrieb durch den vertikal integrierten Monopolisten.

Systembetrieb: Koordination und Betrieb durch den vertikal integrierten Monopolisten.

Übertragung: Planung und Betrieb durch den vertikal integrierten Monopolisten.

Grosshandel: Teilweise Handel zwischen mehreren vertikal integrierten Monopolisten.

Verteilung: Planung und Betrieb durch den vertikal integrierten Monopolisten.¹⁵

Detailhandel: Versorgungspflicht durch den vertikal integrierten Monopolisten zu regulierten Preisen.

In Abbildung 2 ist das Modell grafisch dargestellt. Alle Aktivitäten werden vom vertikal integrierten Monopolisten wahrgenommen. Die Kunden sind an sein Verteilnetz angeschlossen, über das sie Strom beziehen und sie sind Kunden des Monopolisten. Die Strompreise des Monopolisten sind reguliert.

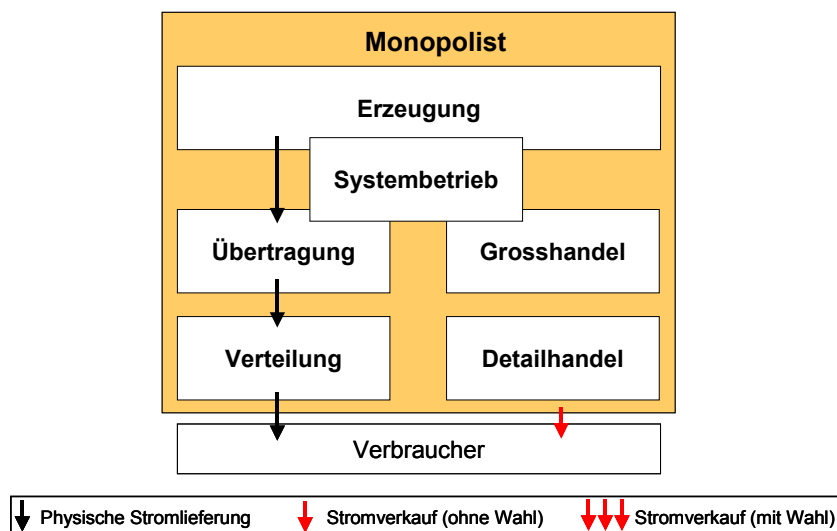


Abbildung 2 Modell 1: Vertikal integriertes Monopol

¹⁵ Eine Modellvariante besteht darin, dass die Verteilnetze nicht vom vertikal integrierten Monopolisten sondern von eigenständigen regionalen Stromversorgern betrieben werden. Diese sind verpflichtet, ihren Strom vom vorgelagerten Monopolisten zu beziehen, und sind den Endverbrauchern gegenüber in einer Monopolposition.

Modell 2: Alleinabnehmer

Erzeugung: Planung durch Alleinabnehmer; Ausschreibung benötigter Kapazitäten; Betrieb durch unabhängige Erzeuger.¹⁶

Systembetrieb: Koordination und Betrieb durch Alleinabnehmer.

Übertragung: Planung und Betrieb durch Alleinabnehmer.

Grosshandel: Langfristigen Bezugsverträge des Alleinabnehmers; teilweise Handel zwischen Alleinabnehmern bzw. Monopolisten.

Verteilung: Planung und Betrieb durch Alleinabnehmer.¹⁷

Detailhandel: Versorgungspflicht durch den Alleinabnehmer zu regulierten Preisen.

In Abbildung 3 ist das Modell grafisch dargestellt. Es besteht Wettbewerb zwischen unabhängigen Erzeugern, die ihren Strom jedoch ausschliesslich an den Alleinabnehmer liefern können. Ausser der Erzeugung werden alle Aktivitäten vom Alleinabnehmer wahrgenommen. Die Kunden sind an sein Verteilnetz angeschlossen, über das sie Strom beziehen und sie sind Kunden des Monopolisten. Die Strompreise des Alleinabnehmers sind reguliert.

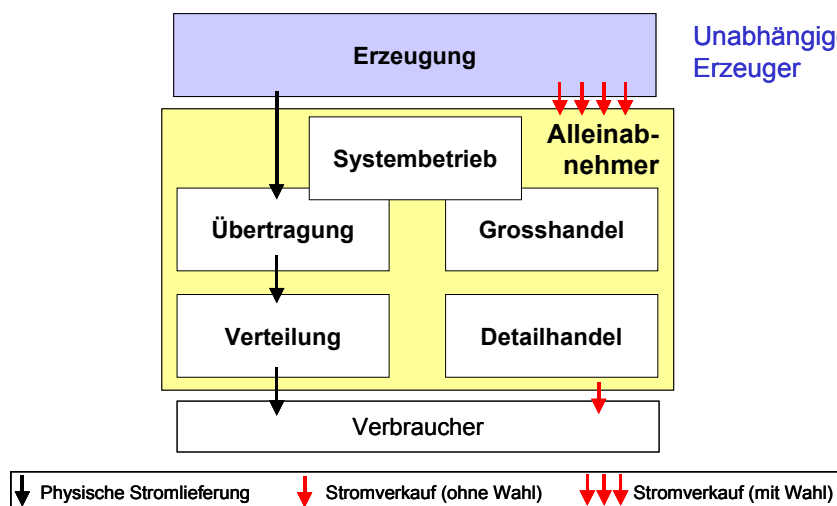


Abbildung 3 Modell 2: Alleinabnehmer

¹⁶ Als Variante könnte der Alleinabnehmer auch eigene Kraftwerke bauen und betreiben.
¹⁷ Modellvariante mit regionalen Verteilern (vgl. auch Fussnote 15).

Modell 3: Grosshandelswettbewerb

Erzeugung: Planung und Betrieb durch unabhängige Erzeuger.

Systembetrieb: Betrieb durch unabhängigen Systembetreiber; Koordinationsprozess zur langfristigen Planung.¹⁸

Übertragung: Planung und Betrieb durch Netzbetreiber; Entflechtung von kommerziellen Aktivitäten; regulierte Preise.

Grosshandel: Strombörse und bilateraler Handel; Händler und Versorgungsunternehmen haben Marktzugang.¹⁹

Verteilung: Planung und Betrieb durch Versorgungsunternehmen

Detailhandel: Versorgungspflicht durch die Versorgungsunternehmen zu regulierten Preisen.

In Abbildung 4 ist das Modell grafisch dargestellt. Auf Grosshandelsstufe herrscht Wettbewerb: Unabhängige Erzeuger können Strom an die Börse, an Händler und an Versorgungsunternehmen ihrer Wahl verkaufen. Der Systembetrieb und der Netzbetrieb werden von unabhängigen System- bzw. Netzbetreibern organisiert, die nicht in kommerziellen Aktivitäten involviert sind. Die Versorger, die sowohl Verteilnetzbetreiber als auch Stromverkäufer sind, können ihren Stromlieferanten frei wählen oder Strom von der Strombörse kaufen. Sie besitzen ein Monopol bezüglich der Belieferung der Endverbraucher. Deshalb unterliegen ihre Strompreise einer Regulierung.

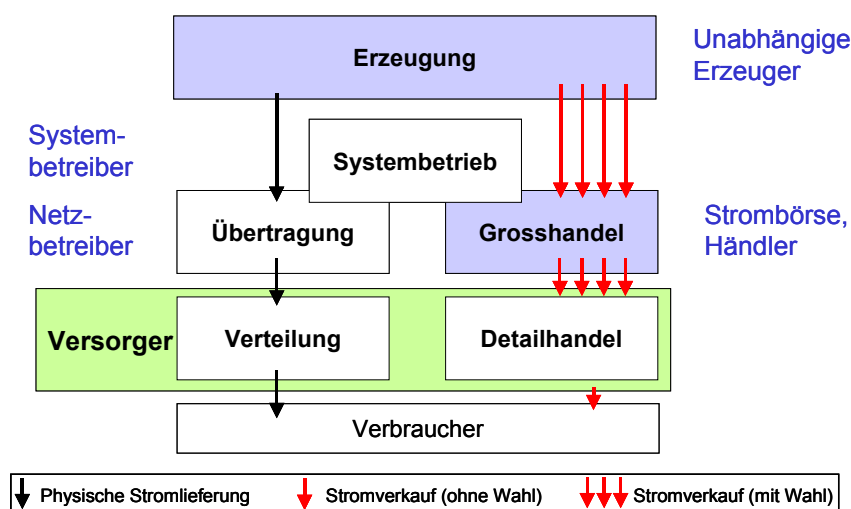


Abbildung 4 Modell 3: Grosshandelswettbewerb

Modell 4: Detailhandelswettbewerb

Erzeugung: Planung und Betrieb durch unabhängige Erzeuger.

¹⁸ Teilweise werden der Systembetrieb und der Netzbetrieb nicht von unabhängigen Einheiten geführt sondern von Unternehmen, die auch in den kommerziellen Aktivitäten tätig sind. In diesem Fall spricht man von einem sog. „Durchleitungsmodell“. Ein integriertes Unternehmen leitet Strom anderer Unternehmen durch sein Netz.

¹⁹ In einem Grosshandelsmodell können auch Grossverbraucher Zugang zum Grosshandelsmarkt erhalten.

Systembetrieb: Betrieb durch unabhängigen Systembetreiber; Koordinationsprozess zur langfristigen Planung.

Übertragung: Planung und Betrieb durch Netzbetreiber; Entflechtung von kommerziellen Aktivitäten; regulierte Preise.

Grosshandel: Strombörse und bilateraler Handel; Händler, Verkäufer und Endverbraucher haben Marktzugang.

Verteilung: Planung und Betrieb durch Netzbetreiber; Entflechtung von kommerziellen Aktivitäten; regulierte Preise.

Detailhandel: Marktzugang für Endverbraucher; keine Versorgungspflicht; keine regulierten Preise.

In Abbildung 5 ist das Modell grafisch dargestellt. Erzeugung, Systembetrieb und Übertragung sind gleich organisiert, wie im Modell 3. Der Hauptunterschied besteht darin, dass alle Endverbraucher ihren Stromlieferanten frei wählen können (und somit Zugang zum Gross- und Detailhandelsmarkt erhalten) und Zugang zum Verteilnetz erhalten. Die Verteilnetzbetreiber müssen dazu ihr Netz, das reguliert wird, und ihren Stromverkauf getrennt führen.

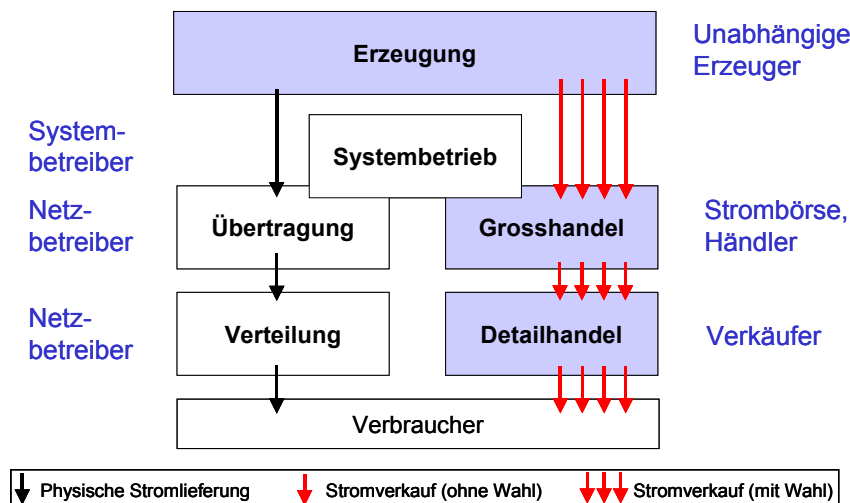


Abbildung 5 Modell 4: Detailhandelswettbewerb

Anhang A.2: Herleitung der Kernfragen

Gliederung nach Wertschöpfungsstufen

Zur Herleitung relevanter Regulierungsfragen, durch welche sich Marktmodelle charakterisieren lassen, stellt die stufenweise Betrachtung der Wertschöpfungskette der Elektrizitätswirtschaft einen interessanten Ausgangspunkt dar. Dabei werden die folgenden Wertschöpfungsstufen unterschieden (vgl. dazu auch Anhang A.1):

- Erzeugung
- Systembetrieb
- Übertragung
- Grosshandel
- Verteilung
- Detailhandel

Gliederung nach Aspekten

Jede der sechs Wertschöpfungsstufen kann bezüglich verschiedener Aspekte betrachtet werden. Im Hinblick auf die Fragestellung Marktmodelle sind aus unserer Sicht die folgenden vier Aspekte von besonderem Interesse.

- **Langfristige Planung:** Fragen im Zusammenhang mit der langfristigen Planung stellen sich bei jenen Wertschöpfungsstufen, die sich durch Infrastrukturen bzw. die Koordination von Infrastrukturen auszeichnen: Erzeugung, Systembetrieb, Übertragung und Verteilung
- **Betrieb:** Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Organisation stellen sich bei allen Wertschöpfungsstufen
- **Marktmacht:** Fragen im Zusammenhang mit Marktmacht stellen sich einerseits bei den natürlichen Monopolen (Systembetrieb, Übertragung und Verteilung) und andererseits bei der Erzeugung, da dort Markteintritte kurzfristig nicht möglich sind.
- **Marktzugang:** Fragen im Zusammenhang mit dem Marktzugang stellen sich sowohl beim Grosshandelsmarkt als auch beim Detailhandelsmarkt.

Während die langfristige Planung in erster Linie bezüglich der **Versorgungssicherheit** von besonderer Relevanz ist, steht beim Betrieb die **Effizienz** des Sektors im Zentrum. Das Thema Marktmacht ist von besonderem Interesse, da mehrere Wertschöpfungsstufen sog. natürliche Monopole darstellen, und deshalb einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, um den **Missbrauch von Marktmacht** durch einzelne Marktteilnehmer zu verhindern. Schliesslich wird durch die Festlegung, welche Akteure Marktzugang erhalten, darüber entschieden, wer **Wahlfreiheit** bezüglich seines Stromlieferanten besitzt.

Relevante Regulierungsfragen

Zur Herleitung der relevanten Regulierungsfragen, mit deren Hilfe Marktmodelle beschrieben werden können, werden nun die sechs Wertschöpfungsstufen und die vier Aspekte – Langfristige Planung, Betrieb, Marktmacht und Marktzugang – herangezogen. Die relevanten Regulierungsfragen sind (in Form von Schlüsselbegriffen) in Tabelle 11 dargestellt.²⁰ Jene Wertschöpfungsstufen, welche „natürliche Monopole“ darstellen, sind in der Tabelle farbig hinterlegt. Durch diese systematisierte Darstellung soll sichergestellt werden, dass die Zusammenstellung der relevanten Regulierungsfragen vollständig ist.

Tabelle 11 Überblick über Wertschöpfungsstufen und Aspekte

	Langfristige Planung	Betrieb	Marktmacht	Marktzugang
Erzeugung	Investitionsanreize	Technischer und ökonomischer Betrieb	Strategisches Verhalten	
Systembetrieb	Koordination	Systemdienstleistung	Entflechtung	
		Abweichungen		
Übertragung	Investitionsanreize	Netzbetrieb und Engpässe	Netznutzungsbedingungen	
			Entflechtung	
Grosshandel		Spotmarkt		Wer?
		Bilateraler Handel		
Verteilung	Grundversorgung	Qualität	Netznutzungsbedingungen	
			Entflechtung	
Detailhandel		Abwicklung		Wer?
		Lieferpflicht		

Die ausformulierten Fragen, die hinter den einzelnen Schlüsselbegriffen stehen, werden in Tabelle 12 präsentiert. Ergänzend zum Thema Netzzugangsbedingungen im Übertragungsnetz wird dort zusätzlich der Frage nachgegangen, wie internationale Stromlieferungen oder Stromtransite behandelt werden. Dieser Aspekt ist für die Schweiz von besonderem Interesse, da der physische Stromhandel bzw. Stromtransit im Vergleich zum inländischen Stromverbrauch bedeutend ist.

²⁰ Gewisse Zellen in der Tabelle sind vertikal unterteilt. Dies bedeutet, dass ein Aspekt durch zwei Regulierungsfragen abgedeckt wird.

Tabelle 12 Zusammenfassung der relevanten Regulierungsfragen

	Schlüsselbegriff	Relevante Regulierungsfrage
Erzeugung	Investitionsanreize	Wie wird sichergestellt, dass genügend in die Erzeugung investiert wird?
	Technischer und ökonomischer Betrieb	Wer ist technisch und ökonomisch für den Betrieb der Kraftwerke zuständig?
	Strategisches Verhalten	Wie wird verhindert, dass sich Kraftwerksbetreiber am Strommarkt strategisch verhalten können?
Systembetrieb	Koordination	Wie werden Kraftwerks- und Übertragungsnetz-Investitionen koordiniert?
	Systemdienstleistung	Wie wird die Systemstabilität (Spannung, Frequenz, ...) sichergestellt?
	Abweichungen	Wie wird mit Abweichungen vom Plan („imbalances“) umgegangen?
	Entflechtung	Welche Entflechtung des Systembetriebs wird durchgeführt?
Übertragung	Investitionsanreize	Wie wird sichergestellt, dass genügend in die Übertragungsnetze investiert wird?
	Netzbetrieb und Engpässe	Wer ist technisch für den Betrieb der Übertragungsnetze zuständig? Wie wird mit Engpässen umgegangen?
	Netznutzungsbedingungen	Wie werden die Netzbenutzungsregeln für das Übertragungsnetz festgelegt?
	Netznutzungsbedingungen (international)	Wie werden internationale Stromlieferungen oder Stromtransite geregelt?
	Entflechtung	Welche Entflechtung des Übertragungsnetzes wird durchgeführt?
Grosshandel	Spotmarkt	Wie wird der Spotmarkt organisiert?
	Bilateraler Handel	Wie können bilaterale Verträge abgeschlossen werden?
	Wer?	Wer darf sich am Grosshandel beteiligen?
Verteilung	Grundversorgung	Wie wird sichergestellt, dass genügend in die Verteilnetze investiert wird?
	Qualität	Wie wird eine gute Versorgungsqualität sichergestellt?
	Netznutzungsbedingungen	Wie werden die Netzbenutzungsregeln für Verteilnetze festgelegt?
	Entflechtung	Welche Entflechtung des Verteilnetzes wird durchgeführt?
Detailhandel	Abwicklung	Nach welchen Regeln werden Stromlieferungen abgewickelt?
	Lieferpflicht	Gibt es eine Lieferpflicht gegenüber bestimmten Endverbrauchern?
	Wer?	Welche Endverbraucher erhalten Marktzugang?

Definition von Kernfragen

Auf Basis der relevanten Regulierungsfragen in Tabelle 12 wurden die Fragestellungen verdichtet und – in Absprache mit dem BFE – die folgenden fünf Punkte als Kernfragen für den Themenbereich „Marktmodelle“ identifiziert. Zu jeder Kernfrage sind in der Folge die entsprechenden Fragen aus der ursprünglichen Liste der relevanten Regulierungsfragen (vgl. Tabelle 12) aufgelistet.

1. Öffnungstiefe

- Wer darf sich am Grosshandel beteiligen?
- Welche Endverbraucher erhalten Marktzugang?

2. Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

- Welche Entflechtung des Systembetriebs wird durchgeführt?
- Welche Entflechtung des Übertragungsnetzes wird durchgeführt?

3. Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers

- Welche Entflechtung des Verteilnetzes wird durchgeführt?

4. Modell des Netzzugangs

- Wie werden die Netzbenutzungsregeln für das Übertragungsnetz festgelegt?
- Wie werden internationale Stromlieferungen oder Stromtransite geregelt?
- Wie werden die Netzbenutzungsregeln für Verteilnetze festgelegt?

5. Rolle der Regulierungsbehörde(n)

Die Rolle der Regulierungsbehörde war in den regulierten Regulierungsfragen nicht explizit definiert worden; sie ergab sich implizit aus den Antworten auf die Regulierungsfragen.

Weitere Fragen zu den Marktmodellen (von niedrigerer Priorität; Verordnungsstufe bzw. Subsidiarität)

Die folgenden Regulierungsfragen sind aufgrund ihrer eher technischen Natur in zweiter Priorität zu behandeln. Dies kann in einer allfälligen Verordnung geschehen oder das Subsidiaritätsprinzip kann zur Anwendung kommen.

- Wer ist technisch und ökonomisch für den Betrieb der Kraftwerke zuständig?
- Wie wird die Systemstabilität (Spannung, Frequenz, ...) sichergestellt?
- Wie wird mit Abweichungen vom Plan („imbalances“) umgegangen?
- Wer ist technisch für den Betrieb der Übertragungsnetze zuständig? Wie wird mit Engpässen umgegangen?
- Wie wird der Spotmarkt organisiert?
- Wie können bilaterale Verträge abgeschlossen werden?
- Nach welchen Regeln werden Stromlieferungen abgewickelt?

Fragen aus anderen Themenbereichen²¹

Thema „Marktmacht“

- Wie wird verhindert, dass sich Kraftwerksbetreiber am Strommarkt strategisch verhalten können?

Thema „Versorgungssicherheit“

- Wie wird sichergestellt, dass genügend in die Erzeugung investiert wird?
- Wie werden Kraftwerks- und Übertragungsnetz-Investitionen koordiniert?
- Wie wird sichergestellt, dass genügend in die Übertragungsnetze investiert wird?
- Wie wird sichergestellt, dass genügend in die Verteilnetze investiert wird?

Thema „Service Public“

- Wie wird eine gute Versorgungsqualität sichergestellt?
- Gibt es eine Lieferpflicht gegenüber bestimmten Endverbrauchern?

Die Abdeckung der relevanten Regulierungsfragen durch die fünf Kernfragen (in Tabelle 13 blau hervorgehoben), die Einordnung der Fragen mit niedrigerer Priorität, die im Rahmen einer Verordnung oder subsidiär anzugehen sind, sowie die Fragen, die im Rahmen von Studien zu anderen Themenbereichen abgehandelt werden, sind in Tabelle 13 zusammengefasst.

Tabelle 13 Abdeckung der Regulierungsfragen durch Kernfragen

	Schlüsselbegriff	Relevante Regulierungsfrage	Kernfrage
Erzeugung	Investitionsanreize	Wie wird sichergestellt, dass genügend in die Erzeugung investiert wird?	Thema „Versorgungssicherheit und Service Public“
	Technischer und ökonomischer Betrieb	Wer ist technisch und ökonomisch für den Betrieb der Kraftwerke zuständig?	Niedrigere Priorität (Verordnung, Subsidiarität)
	Strategisches Verhalten	Wie wird verhindert, dass sich Kraftwerksbetreiber am Strommarkt strategisch verhalten können?	Thema „Marktmacht und Transparenz“
Systembetrieb	Koordination	Wie werden Kraftwerks- und Übertragungsnetz-Investitionen koordiniert?	Thema „Versorgungssicherheit und Service Public“
	Systemdienstleistung	Wie wird die Systemstabilität (Spannung, Frequenz, ...) sichergestellt?	Niedrigere Priorität (Verordnung, Subsidiarität)
	Abweichungen	Wie wird mit Abweichungen vom Plan („imbalances“) umgegangen?	Niedrigere Priorität (Verordnung, Subsidiarität)
	Entflechtung	Welche Entflechtung des Systembetriebs wird durchgeführt?	Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers

²¹ Diese Regulierungsfragen werden hier nicht weiter vertieft, da zu diesem Thema im Auftrag des Bundesamts für Energie weitere Studien in Auftrag gegeben wurden.

	Schlüsselbegriff	Relevante Regulierungsfrage	Kernfrage
Übertragung	Investitionsanreize	Wie wird sichergestellt, dass genügend in die Übertragungsnetze investiert wird?	Thema „Versorgungssicherheit und Service Public“
	Netzbetrieb und Engpässe	Wer ist technisch für den Betrieb der Übertragungsnetze zuständig? Wie wird mit Engpässen umgegangen?	Niedrigere Priorität (Verordnung, Subsidiarität)
	Netznutzungsbedingungen	Wie werden die Netzbenutzungsregeln für das Übertragungsnetz festgelegt?	Modell des Netzzugangs
	Netznutzungsbedingungen (international)	Wie werden internationale Stromlieferungen oder Stromtransite geregelt?	Modell des Netzzugangs
	Entflechtung	Welche Entflechtung des Übertragungsnetzes wird durchgeführt?	Grad der Unabhängigkeit des Übertragungsnetz- und Systembetreibers
Grosshandel	Spotmarkt	Wie wird der Spotmarkt organisiert?	Niedrigere Priorität (Verordnung, Subsidiarität)
	Bilateraler Handel	Wie können bilaterale Verträge abgeschlossen werden?	Niedrigere Priorität (Verordnung, Subsidiarität)
	Wer?	Wer darf sich am Grosshandel beteiligen?	Öffnungstiefe
Verteilung	Grundversorgung	Wie wird sichergestellt, dass genügend in die Verteilnetze investiert wird?	Thema „Versorgungssicherheit und Service Public“
	Qualität	Wie wird eine gute Versorgungsqualität sichergestellt?	Thema „Versorgungssicherheit und Service Public“
	Netznutzungsbedingungen	Wie werden die Netzbenutzungsregeln für Verteilnetze festgelegt?	Modell des Netzzugangs
	Entflechtung	Welche Entflechtung des Verteilnetzes wird durchgeführt?	Grad der Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers
Detailhandel	Abwicklung	Nach welchen Regeln werden Stromlieferungen abgewickelt?	Niedrigere Priorität (Verordnung, Subsidiarität)
	Lieferpflicht	Gibt es eine Lieferpflicht gegenüber bestimmten Endverbrauchern?	Thema „Versorgungssicherheit und Service Public“
	Wer?	Welche Endverbraucher erhalten Marktzugang?	Öffnungstiefe
Zusätzlich			Rolle der Regulierungsbehörde(n)

Anhang A.3: Gegenüberstellung der gültigen EU-Richtlinie und des Vorschlags der Kommission

In der folgenden Tabelle werden die Artikel der Richtlinie 96/92/EG und die Artikel des Vorschlags der Kommission präsentiert. Die wichtigsten Änderungen zwischen den beiden Texten sind bereits in Tabelle 7 aufgezeigt.²²

Tabelle 14 Vergleich der EU-Richtlinie und des Änderungsvorschlags der Kommission

RICHTLINIE 96/92/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt	Geänderter Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt (gemäß Artikel 250, Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)
Amtsblatt Nr. L 027 vom 30/01/1997 S. 0020 - 0029	Amtsblatt Nr. C 227 E vom 24/09/2002 S. 0393 - 0439
KAPITEL I Geltungsbereich und Definitionen	KAPITEL I Geltungsbereich und Definitionen
Artikel 1	Artikel 1
Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -verteilung erlassen. Sie regelt ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze.	Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität erlassen. Sie regelt ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibung und die Erteilung von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze.
Artikel 2	Artikel 2
Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. "Erzeugung" die Produktion von Elektrizität;	1) „Erzeugung“ ist die Produktion von Elektrizität.
2. "Erzeuger" eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt;	2) „Erzeuger“ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt.
3. "Eigenerzeuger" eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität im wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugt;	3) „Eigenerzeuger“ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität im Wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugt.
4. "unabhängiger Erzeuger"	4) „Unabhängiger Erzeuger“ ist
a) einen Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen im Gebiet des Netzes ausübt, in dem er eingerichtet ist;	(a) ein Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Netzgebiet ausübt, in dem er ansässig ist,
b) in Mitgliedstaaten, in denen es keine vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen gibt und in denen ein Ausschreibungsverfahren angewendet wird, einen Erzeuger - entsprechend der Begriffsbestimmung des Buchstabens a)-, für den der wirtschaftliche Vorrang des Verbundnetzes möglicherweise keine ausschließliche Geltung hat;	(b) in Mitgliedstaaten, in denen es keine vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen gibt und in denen ein Ausschreibungsverfahren angewendet wird, ein Erzeuger im Sinne des Buchstabens a), für den der wirtschaftliche Vorrang des Verbundnetzes möglicherweise keine ausschließliche Geltung hat.

²²

Um eine möglichst transparente Darstellung zu ermöglichen, werden in der Tabelle den Artikeln der Richtlinie jeweils die entsprechenden Artikel des Vorschlags der Kommission gegenübergestellt. Eine leere Zelle in der linken Spalte zeigt an, dass ein Inhalt im Vorschlag der Kommission in der Richtlinie nicht enthalten war. Eine leere Zelle in der rechten Spalte zeigt an, dass ein Inhalt der Richtlinie im Vorschlag der Kommission nicht mehr enthalten ist. Bei gewissen Artikeln (z.B. Art. 19) wurden die Inhalte neu gegliedert, wodurch diese Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist.

5. "Übertragung" den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern;	5) „Übertragung“ ist der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch ohne die Versorgung.
	6) „Übertragungsnetzbetreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität befriedigen kann.
6. "Verteilung" den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;	7) „Verteilung“ ist der Transport von Elektrizität über Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch ohne die Versorgung.
	8) „Verteilernetzbetreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität befriedigen kann.
7. "Kunden" Großhändler oder Endverbraucher von Elektrizität sowie Verteilerunternehmen;	9) „Kunde“ ist ein Elektrizitätsgroßhändler oder -endkunde.
8. "Großhändler" alle natürlichen und juristischen Personen - soweit ihre Existenz von den Mitgliedstaaten anerkannt wird -, die Elektrizität kaufen oder verkaufen, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet sind, Elektrizität zu übertragen, zu erzeugen oder zu verteilen;	10) „Großhändler“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft.
9. "Endverbraucher" einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;	11) „Endkunde“ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenbedarf kauft.
	12) „Nichtgewerblicher Kunde“ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt, nicht jedoch für berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten kauft.
	13) „Gewerblicher Kunde“ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft, einschließlich Erzeuger und Großhändler.
	14) „Zugelassener Kunde“ ist ein Kunde, der entsprechend dieser Richtlinie Zugang zu konkurrierenden Elektrizitätsversorgern hat.
10. "Verbindungsleitungen" Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;	15) „Verbindungsleitungen“ sind Anlagen, die zur Verbindung von Elektrizitätsnetzen dienen.
11. "Verbundnetz" eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;	16) „Verbundnetz“ ist eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind.
12. "Direktleitung" eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;	17) „Direktleitung“ ist entweder eine Elektrizitätsleitung, die eine isolierte Erzeugungsstätte mit einem isolierten Kunden verbindet, oder eine Elektrizitätsleitung, über die ein Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden direkt versorgen.
13. "wirtschaftlicher Vorrang" die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;	18) „Wirtschaftlicher Vorrang“ ist die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
14. "Hilfsdienste" alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;	19) „Hilfsdienste“ sind alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.
15. "Netzbenutzer" jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird;	20) „Netzbenutzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird.
16. "Versorgung" die Lieferung und/oder den Verkauf von Elektrizität an Kunden;	21) „Versorgung“ oder „Lieferung“ ist der Verkauf von Elektrizität an Kunden.

17. "integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;	22) „Integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
18. "vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität;	23) „Vertikal integriertes Unternehmen“ ist ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe, deren gegenseitige Beziehungen in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates* definiert sind und in dem bzw. der das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens zwei der folgenden Funktionen hat: Übertragung, Verteilung, Erzeugung und Lieferung von Elektrizität. * ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.
19. "horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen" ein Elektrizitätsunternehmen, das von den Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;	24) „Horizontal integriertes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Elektrizität mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt.
20. "Ausschreibungsverfahren" das Verfahren durch das ein geplanter zusätzlicher Bedarf und geplante Ersatzkapazitäten durch Lieferungen aus neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen abgedeckt werden;	25) „Ausschreibungsverfahren“ ist ein Verfahren, durch das ein geplanter zusätzlicher Bedarf und geplante Ersatzkapazitäten durch Lieferungen aus neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen gedeckt werden.
21. "langfristige Planung" die langfristige Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs- und Übertragungskapazität zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Systems und zur Sicherung der Versorgung der Kunden;	26) „Langfristige Planung“ ist die Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazitäten auf lange Sicht zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Kundenversorgung.
22. "Alleinabnehmer" eine juristische Person, die in dem System, in dem sie eingerichtet ist, für den einheitlichen Betrieb des Übertragungssystems und/oder die zentralisierte Abnahme und den zentralisierten Verkauf der Elektrizität verantwortlich ist;	
23. "kleines, isoliertes Netz" ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 2 500 GWh im Jahr 1996, das bis zu einem Wert von weniger als 5 % seines Jahresverbrauchs mit anderen Netzen in Verbund geschaltet werden kann.	27) „Kleines, isoliertes Netz“ ist ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 2 500 GWh im Jahr 1996, bei dem weniger als 5 % des Jahresverbrauchs durch Verbund mit anderen Netzen bezogen wird.
	28) „Energiebilanzabweichung“ ist der Unterschied zwischen der Menge Elektrizität, die dem Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber für einen bestimmten Zeitraum zur Einspeisung bzw. Entnahme an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemeldet wurde, und der Menge entnommener bzw. eingespeister Elektrizität, die über denselben Zeitraum an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemessen wurde.
	29) „Sicherheit“ ist sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit.
	30) „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“ ist ein globales oder integriertes Konzept zur Beeinflussung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilerkosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen.
	31) „Erneuerbare Energiequelle“ ist eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas).
	32) „Dezentrale Erzeugungsanlage“ ist eine an das Niederspannungsverteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlage.

	33) „Offenlegung“ ist die Bereitstellung sämtlicher kommerziellen Informationen über die Elektrizitätserzeugung und die dabei eingesetzten Quellen, deren Standort oder die Umweltauswirkungen in gesammelter Form .
KAPITEL II Allgemeine Vorschriften für die Organisation des Sektors	KAPITEL II Allgemeine Vorschriften für die Organisation des Sektors
Artikel 3	Artikel 3
(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, daß Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkts betrieben werden und daß hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird. Die beiden in den Artikeln 17 und 18 genannten Netzzugangskonzepte müssen zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führen.	1. Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten und langfristig tragbaren Elektrizitätsmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.
(2) Die Mitgliedstaaten können bei uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 90, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nicht-diskriminierend und überprüfbar sein; diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sowie deren etwaige Änderungen werden veröffentlicht und der Kommission von den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Als Mittel zur Erfüllung der genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, eine langfristige Planung vorsehen.	2. Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. In Bezug auf die genannte Versorgungssicherheit und die Energieeffizienz/ Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei der Möglichkeit Rechnung tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.
	3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in ihrem Hoheitsgebiet die Grundversorgung aller Endkunden, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen, gewährleistet ist. Dazu können die Mitgliedstaaten einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verteilerunternehmen, die Kunden zu Bedingungen und Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 festgelegt worden sind.
	4. Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass sozial schwächere Kunden angemessen vor einem Ausschluss von der Versorgung geschützt sind. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere durch die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbelegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

	<p>5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf ihren Rechnungen und in allen an Endkunden gerichteten Werbebroschüren Folgendes angeben:</p> <p>(a) den prozentualen Anteil der einzelnen Energiequellen am kommerziellen Energieträgermix, der bei der Erzeugung der gelieferten Elektrizität zum Einsatz gekommen ist,</p> <p>(b) den Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat,</p> <p>(c) die relative Bedeutung jeder Energiequelle für die Bildung von Treibhausgasen.</p> <p>Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen werden, können die von der Strombörse für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.</p>
	<p>6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, wozu Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und Klimaschutz zählen können, und der Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder Gemeinschaftsebene gegebenenfalls vorhandenen Instrumente umfassen.</p>
<p>(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Regelungen der Artikel 5, 6, 17, 18 und 21 nicht anzuwenden, sowie ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Zu den Interessen der Gemeinschaft gehört insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 90 des Vertrags.</p>	<p>7. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 5, 6, 16 und 21 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.</p>
	<p>8. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie setzen die Kommission anschließend alle zwei Jahre über jede Änderung der Maßnahmen in Kenntnis, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht.</p>
KAPITEL III	KAPITEL III
Erzeugung	Erzeugung
Artikel 4	Artikel 4 wird gestrichen
Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen können die Mitgliedstaaten zwischen einem Genehmigungsverfahren und/oder einem Ausschreibungsverfahren wählen. Bei den Genehmigungen sind ebenso wie bei den Ausschreibungen objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien anzuwenden.	
Artikel 5	Artikel 5
	<p>1. Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen beschließen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren, das nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien durchzuführen ist.</p>

<p>(1) Im Falle des Genehmigungsverfahrens legen die Mitgliedstaaten die Kriterien für die Erteilung der Genehmigung zum Bau von Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien können folgende Aspekte erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheit und Sicherung der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen; b) Umweltschutz; c) Flächennutzung und Standortwahl; d) Gebrauch von öffentlichem Grund und Boden; e) Energieeffizienz; f) Art der Primärenergieträger; g) spezifische Merkmale des Antragstellers, wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit; h) die Bestimmungen des Artikels 3. 	<p>2. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien können folgende Aspekte erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheit und Sicherung der elektrischen Netze, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen, b) Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, c) Umweltschutz, d) Flächennutzung und Standortwahl, e) Gebrauch von öffentlichem Grund und Boden, f) Energieeffizienz, g) Art der Primärenergieträger, h) spezielle Merkmale des Antragstellers, wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, i) Übereinstimmung mit den nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen.
<p>(2) Die ausführlichen Kriterien und die Verfahren werden veröffentlicht.</p>	
	<p>3. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für kleine und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen. Diese Maßnahmen gelten für Anlagen mit einer Kapazität von unter 15 MW und dezentrale Anlagen.</p>
<p>(3) Die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein; sie sind entsprechend zu rechtfertigen und dem Antragsteller sowie, zur Unterrichtung, der Kommission mitzuteilen. Dem Antragsteller müssen Rechtsmittel zur Verfügung stehen.</p>	<p>4. Die Genehmigungsverfahren und die Kriterien werden veröffentlicht. Die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Sie müssen objektiv, nichtdiskriminierend, stichhaltig und belegbar sein. Dem Antragsteller müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.</p>
<p>Artikel 6</p>	<p>Artikel 6</p>
<p>(1) Im Falle des Ausschreibungsverfahrens erstellen die Mitgliedstaaten oder die von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte zuständige Stelle auf der Basis der in regelmäßigen Zeitabständen erstellten Vorausschau gemäß Absatz 2 das Inventar der neuen Produktionsanlagen, einschließlich der Ersatzkapazitäten. Dem Verbundbedarf der Netze wird in dem Inventar Rechnung getragen. Die erforderlichen Kapazitäten werden im Wege einer Ausschreibung nach den in diesem Artikel festgelegten Modalitäten vergeben.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Interesse der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes neue Kapazitäten oder Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Ein Ausschreibungsverfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Umweltziele durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. getroffenen Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen allein nicht gewährleistet sind.</p>
<p>(2) Der Betreiber des Übertragungsnetzes oder eine andere von dem betreffenden Mitgliedstaat benannte zuständige Stelle erstellt und veröffentlicht unter Aufsicht des Mitgliedstaates in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Jahre, eine Vorausschau über die Erzeugungs- und Übertragungskapazitäten, die an das Netz angeschlossen werden können, den Bedarf an Verbindungen mit anderen Netzen, die Übertragungspotentiale und die Elektrizitätsnachfrage. Die Vorausschau erstreckt sich über einen von jedem Mitgliedstaat festgelegten Zeitraum.</p>	<p>2. Die Mitgliedstaaten können im Interesse des Umweltschutzes und der Förderung neuer Technologien, die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, dafür sorgen, dass neue Kapazitäten auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Eine solche Ausschreibung kann sich sowohl auf neue Kapazitäten als auch auf Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen erstrecken. Eine Ausschreibung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Erreichung der betreffenden Ziele durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. getroffenen Maßnahmen allein nicht gewährleistet ist.</p>

<p>(3) Das Ausschreibungsverfahren für Produktionsanlagen wird mindestens sechs Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Das Lastenheft wird jedem interessierten Unternehmen, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat, rechtzeitig zur Verfügung gestellt, damit es auf die Ausschreibung antworten kann. Das Lastenheft enthält eine genaue Beschreibung der Spezifikationen des Auftrags und des von den Bietern einzuhaltenden Verfahrens sowie eine vollständige Liste der Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Auftragsvergabe. Die Spezifikationen können sich auch auf die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Aspekte erstrecken.</p>	<p>3. Das Ausschreibungsverfahren für Erzeugungskapazitäten und Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen wird mindestens sechs Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Leistungsbeschreibung wird jedem interessierten Unternehmen, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat, rechtzeitig zur Verfügung gestellt, damit es auf die Ausschreibung antworten kann. Die Leistungsbeschreibung enthält eine genaue Beschreibung der Spezifikationen des Auftrags und des von den Bietern einzuhaltenden Verfahrens sowie eine vollständige Liste der Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Auftragsvergabe sowie Informationen über Anreize wie Subventionen, die mit der Ausschreibung verbunden sind. Die Spezifikationen können sich auch auf die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Aspekte erstrecken.</p>
<p>(4) Im Falle einer Ausschreibung für benötigte Produktionskapazitäten müssen auch Angebote für langfristig garantierte Lieferungen von Strom aus bestehenden Produktionseinheiten in Betracht gezogen werden, sofern damit eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs möglich ist.</p>	<p>4. Im Falle einer Ausschreibung für benötigte Erzeugungskapazitäten müssen auch Angebote für langfristig garantierte Lieferungen von Elektrizität aus bestehenden Erzeugungsanlagen in Betracht gezogen werden, sofern damit eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs möglich ist.</p>
<p>(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität unabhängige private Stelle, die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Angaben in den Angeboten zu gewährleisten.</p>	<p>5. Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität unabhängige private Stelle, die mit der in Artikel 22 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörde identisch sein kann und die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Ist ein Übertragungsnetzbetreiber in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von anderen, nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen, kann der Übertragungsnetzbetreiber als für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Ausschreibungsverfahrens zuständige Stelle benannt werden. Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der in den Angeboten gemachten Angaben zu gewährleisten.</p>
<p>(6) In den Mitgliedstaaten, die sich für das Ausschreibungsverfahren entschieden haben, müssen Eigenerzeuger und unabhängige Erzeuger jedoch eine Genehmigung auf der Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien gemäß den Artikeln 4 und 5 erhalten können.</p>	
	<p>Artikel 6a Die Mitgliedstaaten oder die in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden sorgen für die Überwachung der Versorgungssicherheit. Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten sowie die Qualität und den Umfang der Netzwartung. Sie veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jedes Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.</p>
<p>KAPITEL IV Betrieb des Übertragungsnetzes</p>	<p>KAPITEL IV Betrieb des Übertragungsnetzes</p>
<p>Artikel 7</p>	<p>Artikel 7</p>

<p>(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, benennen für einen Zeitraum, den sie unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen Netzbetreiber, der für den Betrieb, die Wartung sowie gegebenenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und der Verbindungsleitungen mit anderen Netzen verantwortlich ist und so die Versorgungssicherheit gewährleistet.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber.</p>
<p>(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für den Anschluß an das Netz von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen betreffend Auslegung und Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technische Vorschriften (7) mitgeteilt.</p>	<p>2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Rates* mitgeteilt. *ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.</p>
<p>(3) Dem Netzbetreiber obliegt es, die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln. Daher ist es Sache des Betreibers des Übertragungsnetzes, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen.</p>	<p>3. Dem Übertragungsnetzbetreiber obliegt es für die Zwecke dieser Richtlinie, - a) langfristig sicherzustellen, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität befriedigen kann, - b) durch angemessene Übertragungskapazitäten und eine ausreichende Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen, - c) die Energieübertragung über das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln; zu diesem Zweck hat der Übertragungsnetzbetreiber für ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,</p>
<p>(4) Der Netzbetreiber liefert dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen.</p>	<p>- d) dem Betreiber jedes anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,</p>
<p>(5) Der Netzbetreiber enthält sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbesuchern, insbesondere zugunsten seiner Tochterunternehmen oder Aktionäre.</p>	<p>- e) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbesuchern, insbesondere zugunsten seiner Tochterunternehmen oder Anteilseigner, zu enthalten.</p>
<p>(6) Wenn das Übertragungssystem nicht ohnehin unabhängig von der Erzeugung und der Verteilung ist, muß der Netzbetreiber zumindest auf Verwaltungsebene unabhängig von den übrigen Tätigkeiten sein, die nicht mit dem Übertragungssystem zusammenhängen.</p>	<p>4. Wenn der Übertragungsnetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber im integrierten Elektrizitätsunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen. Die Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:</p>
	<p>a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Übertragungsnetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -versorgung zuständig sind.</p>

	b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Übertragungsnetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.
	c) Der Übertragungsnetzbetreiber muss vom integrierten Elektrizitätsunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.
	d) Der Übertragungsnetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.
	Artikel 7a
	Die Übertragungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.
Artikel 8	Artikel 8
(1) Der Betreiber des Übertragungsnetzes ist verantwortlich für die Inanspruchnahme der Erzeugungsanlagen in seinem Gebiet und für die Nutzung der Verbindungsleitungen mit den anderen Netzen.	bleibt
(2) Unbeschadet der Elektrizitätslieferung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen einschließlich der Verpflichtungen aus den Ausschreibungsbedingungen erfolgen die Einspeisung aus den Produktionsanlagen und die Nutzung der Verbindungsleitungen auf der Grundlage von Kriterien, die der betreffende Mitgliedstaat genehmigt haben kann, die objektiv sein und veröffentlicht sowie auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden müssen, damit ein einwandfreies Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts gewährleistet wird. Bei den Kriterien werden der wirtschaftliche Vorrang von Strom aus verfügbaren Erzeugungsanlagen oder aus dem Transfer aus Verbindungsleitungen sowie die sich für das Netz ergebenden technischen Beschränkungen berücksichtigt.	bleibt
(3) Der Mitgliedstaat kann dem Betreiber des Übertragungsnetzes zur Auflage machen, daß er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.	bleibt
(4) Ein Mitgliedstaat kann aus Gründen der Versorgungssicherheit Anweisung geben, daß Elektrizität bis zu einer Menge, die 15 % der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten Elektrizitätsverbrauchs des betreffenden Mitgliedstaats notwendigen Energie nicht überschreitet, vorrangig aus Erzeugungsanlagen abgerufen wird, die einheimische Primärenergieträger als Brennstoffe einsetzen.	bleibt
	5. Die Mitgliedstaaten können den Übertragungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten bestimmte Mindeststandards einzuhalten.

	6. Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Elektrizitätsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte umfassen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber einschließlich Regeln und Tarife müssen gemäß einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren nach nichtdiskriminierenden und kostenorientierten Kriterien festgelegt und veröffentlicht werden.
Artikel 9	Artikel 9
Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat wirtschaftlich sensible Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.	Unbeschadet des Artikels 13 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Übertragungsnetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.
KAPITEL V Betrieb des Verteilernetzes	KAPITEL V Betrieb des Verteilernetzes
Artikel 10	Artikel 10
(1) Die Mitgliedstaaten können den Verteilerunternehmen die Verpflichtung auferlegen, Kunden in einem bestimmten Gebiet zu beliefern. Der Tarif für diese Lieferungen kann festgelegt werden, z. B. um die Gleichbehandlung der Kunden zu gewährleisten.	1. Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für Verteilernetze verantwortlich sind, benennen einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verteilernetzbetreiber Artikel 10 Absatz 2 und die Artikel 11 und 12 einhalten.
(2) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind, oder die für sie verantwortlich sind, benennen einen Netzbetreiber, der für den Betrieb, die Wartung sowie gegebenenfalls den Ausbau des Verteilersystems in einem bestimmten Gebiet und der Verbindungsleitungen mit anderen Netzen verantwortlich ist.	2. Wenn der Verteilernetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilungsnetz zusammenhängen, muss der Verteilernetzbetreiber im integrierten Elektrizitätsunternehmen zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:
	a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -versorgung zuständig sind.
	b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.
	c) Der Verteilernetzbetreiber muss vom integrierten Elektrizitätsunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

	d) Der Verteilernetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.
	Dieser Absatzes gilt ab dem 1. Januar 2004. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 Kunden beliefern."
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Betreiber die Vorschriften der Artikel 11 und 12 einhält.	
	Artikel 10a
	Die Verteilernetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Deckung von Energieverlusten und Reservekapazitäten in ihrem Netz verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.
Artikel 11	Artikel 11
(1) Der Betreiber des Verteilernetzes unterhält in seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromverteilernetz unter Beachtung des Umweltschutzes.	bleibt
(2) Er enthält sich auf jeden Fall jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbesuchern oder den Kategorien von Netzbesuchern, insbesondere zugunsten seiner Tochterunternehmen oder Aktionäre.	bleibt
(3) Ein Mitgliedstaat kann dem Betreiber des Verteilernetzes zur Auflage machen, daß er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.	bleibt
	4. Sofern den Verteilernetzbetreibern der Ausgleich des Verteilernetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte einschließen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Verteilernetzbetreiber einschließlich der Regeln und Tarife müssen gemäß Artikel 22 Absatz 2 in nichtdiskriminierender und kostenorientierter Weise festgelegt und veröffentlicht werden.
	5. Bei der Planung des Ausbaus des Verteilernetzes berücksichtigt der Verteilernetzbetreiber Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Modernisierung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigt.
Artikel 12	Artikel 12
Der Betreiber des Verteilernetzes hat wirtschaftlich sensible Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.	Unbeschadet des Artikels 13 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit betrieblich wichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Geschäftsvorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

	Artikel 12a
	Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb eines Übertragungsnetzes und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Übertragungsnetzes und des Verteilernetzes zusammenhängen und er die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 erfüllt.
KAPITEL VI Entflechtung und Transparenz der Buchführung	KAPITEL VI Entflechtung und Transparenz der Buchführung
Artikel 13	Artikel 13
Die Mitgliedstaaten, jede von ihnen benannte zuständige Behörde und die in Artikel 20 Absatz 3 vorgesehenen Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten haben das Recht auf Einsichtnahme in die Buchführung der Produktions-, Übertragungs- und Verteilergesellschaften, die sie für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben einsehen müssen.	Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörden, haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteiler- und Versorgungsunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben einsehen müssen.
Artikel 14	
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Buchführung der Elektrizitätsunternehmen gemäß den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 erfolgt.	bleibt
(2) Ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse oder ihrer Rechtsform erstellen und veröffentlichen die Elektrizitätsunternehmen ihre Jahresabschlüsse und lassen diese überprüfen, und zwar gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über die Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die in Umsetzung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (8) erlassen worden sind. Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses nicht verpflichtet sind, halten eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in ihrer Hauptverwaltung zur Verfügung der Öffentlichkeit.	bleibt
(3) Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten sowie gegebenenfalls konsolidierte Konten für ihre sonstigen Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie nehmen für jede Aktivität eine Bilanz sowie eine Ergebnisrechnung in den Anhang ihres Jahresabschlusses auf.	3. Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Übertragungs-, Verteilungs-, Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie führen getrennte Konten für die Versorgung zugelassener Kunden und für die Versorgung nicht zugelassener Kunden. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für sonstige Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereichs. Die interne Buchführung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.
	3a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Unternehmen, deren jährliche Elektrizitätserzeugung 1 TWh nicht übersteigt, nicht zur Veröffentlichung getrennter Konten für die Erzeugung und Versorgung nach diesem Artikel verpflichtet sind. Auf Verlangen der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen Regulierungsbehörde legen sie dieser die getrennten Konten vor.

(4) Im Anhang zum Jahresabschluß geben die Unternehmen die Regeln an, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Absatz 3 separat geführten Konten zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Änderungen müssen im Anhang erwähnt und ordnungsgemäß begründet werden.	bleibt
(5) Im Anhang zum Jahresabschluß sind die Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluß (9) oder mit assoziiertem Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 derselben Richtlinie oder mit Unternehmen derselben Aktionäre getätigt worden sind, gesondert aufzuführen.	bleibt
Artikel 15	Artikel 15 wird gestrichen
(1) Die Mitgliedstaaten, die ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen oder einen Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens als Alleinabnehmer benennen, erlassen Bestimmungen, wonach der Alleinabnehmer getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit des integrierten Unternehmens verwaltet wird.	
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß außer den Informationen, die für den Alleinabnehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, keine Informationen zwischen den Tätigkeiten des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens als Alleinabnehmer und seinen Erzeugungs- und Verteilungstätigkeiten übermittelt werden.	
KAPITEL VII Organisation des Netzzugangs	KAPITEL VII Organisation des Netzzugangs
Artikel 16	Artikel 16
Hinsichtlich des Netzzugangs können die Mitgliedstaaten zwischen den in Artikel 17 und/oder den in Artikel 18 genannten Systemen wählen. Diese beiden Systeme werden nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien gehandhabt.	1. Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen, und dass die Tarife vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden. 2. Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 eingehend zu begründen. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls bei einer Verweigerung des Netzzugangs sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber Informationen über die zur Verstärkung des Netzes erforderlichen Maßnahmen liefert. Von der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr verlangt werden, die die Kosten für die Lieferung dieser Informationen widerspiegelt.
Artikel 17	Artikel 17 wird gestrichen

<p>(1) Beim Netzzugang auf Vertragsbasis treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Elektrizitätserzeuger und, soweit die Mitgliedstaaten solche Unternehmen zulassen, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb und außerhalb des Netzgebiets befinden, einen Netzzugang aushandeln können, um untereinander Lieferverträge auf der Grundlage freiwilliger kommerzieller Vereinbarungen schließen zu können.</p>	
<p>(2) Falls ein zugelassener Kunde an das Verteilernetz angeschlossen ist, muß der Netzzugang mit dem Betreiber des betreffenden Verteilernetzes ausgehandelt werden; in gleicher Weise muß der Zugang zum Übertragungsnetz mit dem Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes ausgehandelt werden.</p>	
<p>(3) Im Interesse erhöhter Transparenz und zur Erleichterung der Netzzugangsverhandlungen veröffentlichen die Netzbetreiber im ersten Jahr nach der Anwendung dieser Richtlinie Richtwerte zur Spanne der Preise für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems. In den folgenden Jahren sollten die veröffentlichten Richtpreiswerte nach Möglichkeit auf dem Durchschnitt der im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum ausgehandelten Preise beruhen.</p>	
<p>(4) Die Mitgliedstaaten können sich auch für ein geregeltes Netzzugangssystem entscheiden, durch das den zugelassenen Kunden auf der Grundlage veröffentlichter Tarife für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems ein Netzzugangsrecht gewährt wird, das den entsprechenden Bedingungen der anderen in diesem Kapitel genannten Zugangssysteme mindestens gleichwertig ist.</p>	
<p>(5) Der Betreiber des betreffenden Verteiler- bzw. Übertragungsnetzes kann den Zugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 entsprechend zu begründen.</p>	
<p>Artikel 18</p>	<p>Artikel 18 wird gestrichen</p>
<p>(1) Im Falle des Alleinabnehmersystems benennen die Mitgliedstaaten eine juristische Person als Alleinabnehmer innerhalb des vom Netzbetreiber abgedeckten Gebiets. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit</p> <ul style="list-style-type: none"> i) ein nichtdiskriminierender Tarif für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems veröffentlicht wird; ii) die zugelassenen Kunden zur Deckung ihres Eigenbedarfs Lieferverträge mit Elektrizitätserzeugern und, soweit die Mitgliedstaaten solche Unternehmen zulassen, mit Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerhalb des von dem System abgedeckten Gebiets schließen können; iii) die zugelassenen Kunden zur Deckung ihres Eigenbedarfs Lieferverträge mit Erzeugern innerhalb des von dem System abgedeckten Gebiets schließen können; iv) die unabhängigen Erzeuger mit den Betreibern der Übertragungs- und Verteilersysteme den Zugang zum System aushandeln können, um mit zugelassenen Kunden außerhalb des Systems auf der Grundlage einer freiwilligen kommerziellen Vereinbarung Lieferverträge zu schließen. 	

<p>(2) Der Alleinabnehmer kann verpflichtet werden, die Strommengen, die Gegenstand eines Vertrags zwischen einem zugelassenen Kunden und einem Erzeuger innerhalb oder außerhalb des von dem System abgedeckten Gebiets sind, zu einem Preis abzuhaken, der dem von dem Alleinabnehmer den zugelassenen Kunden angebotenen Verkaufspreis abzüglich des Preises des gemäß Absatz 1 Ziffer i) veröffentlichten Tarifs entspricht.</p>	
<p>(3) Wird die Abnahmeverpflichtung gemäß Absatz 2 dem Alleinabnehmer nicht auferlegt, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Lieferverträge gemäß Absatz 1 Ziffern ii) und iii) durch den Netzzugang auf der Grundlage des gemäß Absatz 1 Ziffer i) veröffentlichten Tarifs oder durch den Netzzugang auf Vertragsbasis nach Maßgabe des Artikels 17 ausgeführt werden. Im letztgenannten Fall ist der Alleinabnehmer nicht verpflichtet, einen nichtdiskriminierenden Tarif für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilersystems zu veröffentlichen.</p>	
<p>(4) Der Alleinabnehmer kann den Netzzugang verweigern und die Abnahme der Elektrizität von den zugelassenen Kunden ablehnen, wenn er nicht über die notwendige Übertragungs- oder Verteilungskapazität verfügt. Die Verweigerung bzw. Ablehnung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 entsprechend zu begründen.</p>	
<p>Artikel 19</p>	<p>Artikel 19</p>
<p>(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine Öffnung ihrer Elektrizitätsmärkte sicherzustellen, so daß Verträge gemäß den Bedingungen der Artikel 17 und 18 geschlossen werden können - zumindest bis zu einer Obergrenze, die einen erheblichen Wert darstellt und die der Kommission jährlich mitzuteilen ist. Die nationale Marktquote ist auf der Grundlage der Gemeinschaftsquote des Elektrizitätsverbrauchs von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh (je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung) zu berechnen.</p>	
<p>Die durchschnittliche Gemeinschaftsquote wird von der Kommission auf der Grundlage der Informationen berechnet, die die Mitgliedstaaten ihr regelmäßig übermitteln. Die Kommission veröffentlicht diese durchschnittliche Gemeinschaftsquote, die den Grad der Marktöffnung bestimmt, alljährlich vor dem Monat November im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit allen zweckdienlichen Informationen zur Erläuterung ihrer Berechnung.</p>	
<p>(2) Die nationale Marktquote nach Absatz 1 wird über einen Zeitraum von sechs Jahren stufenweise erhöht. Hierzu wird die Schwelle des Gemeinschaftsverbrauchs gemäß Absatz 1 drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie auf einen Jahresverbrauchswert von 20 GWh und sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie auf einen Jahresverbrauchswert von 9 GWh gesenkt.</p>	

<p>(3) Die Mitgliedstaaten geben an, welche Verbraucher in ihrem Hoheitsgebiet die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Quoten erbringen und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit haben, um Elektrizitäts-Lieferverträge nach den Artikeln 17 und 18 zu schließen, wobei alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 GWh (je Verbrauchsstätte und einschließlich der Eigenerzeugung) in die genannte Kategorie einzubeziehen sind.</p> <p>Verteilungsunternehmen, die nicht bereits nach diesem Absatz als zugelassene Kunden benannt sind, haben die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, um über die Strommenge, die ihre Kunden, die als zugelassene Kunden benannt wurden, innerhalb ihres Verteilungssystems verbrauchen, Lieferverträge unter den Bedingungen der Artikel 17 und 18 zu schließen, um diese Kunden zu versorgen.</p>	
<p>(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Kriterien für die Bestimmung der zugelassenen Kunden, die Verträge unter den Bedingungen der Artikel 17 und 18 schließen können. Diese Informationen werden der Kommission zusammen mit allen anderen zweckdienlichen Angaben, die die Erfüllung der Marktöffnung gemäß Absatz 1 belegen, im Hinblick auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, seine Benennungen gemäß Absatz 3 zu ändern, wenn durch sie Hindernisse für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie hinsichtlich des einwandfreien Funktionierens des Elektrizitätsbinnenmarkts entstehen. Kommt der betreffende Mitgliedstaat der Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, so wird nach dem Verfahren I des Artikels 2 des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (10) ein endgültiger Beschluß gefaßt.</p>	<p>1. Zugelassene Kunden sind Kunden, denen es frei steht, Elektrizität von einem Lieferanten ihrer Wahl innerhalb der Gemeinschaft zu kaufen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Personen zugelassene Kunden sind:</p> <p>a) bis 1. Januar 2004 alle in Artikel 19 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 96/92/EG genannten zugelassenen Kunden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar jedes Jahres die Kriterien für die Definition dieser zugelassenen Kunden;</p> <p>b) spätestens ab dem 1. Juli 2004 alle gewerblichen Kunden;</p> <p>c) sc) spätestens ab dem 1. Juli 2007 alle Kunden.²³</p>
<p>(5) Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte werden bis zu dem in Artikel 26 genannten Zeitpunkt wie folgt vermieden:</p>	<p>2. Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte werden wie folgt vermieden:</p>
<p>a) Elektrizitätslieferverträge nach den Artikeln 17 und 18 mit einem zugelassenen Kunden aus dem System eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in den beiden betreffenden Systemen als zugelassener Kunde betrachtet wird;</p>	<p>a) Elektrizitätslieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem Netz eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in beiden betreffenden Netzen als zugelassener Kunde betrachtet wird.</p>

23

Diese Öffnungsschritte entsprechen der politischen Einigung, die der Rat am 23. November 2003 erzielen konnte (vgl. dazu <http://europa.eu.int/abc/doc/off/rg/de/2002/pt0609.htm> [14.5.2003]). Im ursprünglichen Vorschlag der Kommission war der Zugang spätestens ab dem 1. Januar 2004 für alle gewerblichen Kunden und spätestens ab dem 1. Januar 2005 für alle Kunden vorgesehen.

<p>b) in Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Kunde nur in einem der beiden Systeme als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Elektrizitätslieferungen auszuführen. Parallel zu dem in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren und Zeitplan und spätestens nach Ablauf der Hälfte des in jenem Artikel genannten Zeitraums prüft die Kommission unter Zugrundelegung der Marktlage und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses die Anwendung von Unterabsatz 1 Buchstabe b). Die Kommission bewertet die Lage im Licht der gesammelten Erfahrungen und erstattet Bericht über etwaige Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Absatz.</p>	<p>b) In Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur in einem der beiden Netze als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschte Elektrizität zu liefern.</p>
<p>Artikel 20</p>	<p>Artikel 20 wird gestrichen</p>
<p>(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit i) unabhängige Erzeuger und Eigenerzeuger einen Zugang zum Netz aushandeln können, um ihre eigenen Betriebsstätten und Tochterunternehmen im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat durch die Nutzung des Verbundsystems zu versorgen; ii) Erzeuger außerhalb des Gebietes des Netzes einen Liefervertrag schließen können, der nach einer Ausschreibung für neue Erzeugungskapazitäten entstanden ist, und Zugang zum Netz haben, um diesen Vertrag zu erfüllen.</p>	
<p>(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verhandeln und daß keine Partei ihre Verhandlungsposition mißbraucht, indem sie den Abschluß dieser Verhandlungen vereitelt.</p>	
<p>(3) Die Mitgliedstaaten benennen eine von den Parteien unabhängige zuständige Stelle, die für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Verträgen und Verhandlungen zuständig ist. Diese Stelle hat insbesondere die Aufgabe, Streitigkeiten in Zusammenhang mit Verträgen und Verhandlungen sowie mit einer Zugangs- und Abnahmeverweigerung beizulegen.</p>	
<p>(4) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist jeweils die Streitbeilegungsstelle des Systems des Alleinabnehmers oder des Nutzbetreibers, der die Nutzung bzw. den Zugang zum System verweigert, zuständig.</p>	
<p>(5) Die Inanspruchnahme der Stelle geschieht unbeschadet der Rechtsmittel des Gemeinschaftsrechts.</p>	
<p>Artikel 21</p>	<p>Artikel 21</p>
<p>(1) Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen der in den Artikeln 17 und 18 genannten Verfahren und Rechte Maßnahmen, um zu ermöglichen, daß</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit</p>
<p>- alle Elektrizitätserzeuger und alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit die Mitgliedstaaten solche Unternehmen zulassen, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;</p>	<p>-(a) alle Elektrizitätserzeuger und alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;</p>
<p>- jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von einem Erzeuger und einem Versorgungsunternehmen, sofern solche Versorgungsunternehmen von den Mitgliedstaaten zugelassen sind, über eine Direktleitung mit Elektrizität versorgt werden kann.</p>	<p>-(b) jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von einem Erzeuger und Versorgungsunternehmen über eine Direktleitung mit Elektrizität versorgt werden kann.</p>

<p>(2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen für den Bau von Direktleitungen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv und nicht diskriminierend sein.</p>	<p>2. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Genehmigung des Baus einer Direktleitung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.</p>
<p>(3) Die Möglichkeit der Elektrizitätsversorgung über eine Direktleitung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, Lieferverträge gemäß den Artikeln 17 und 18 zu schließen.</p>	<p>3. Die Möglichkeit der Elektrizitätsversorgung über eine Direktleitung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, Lieferverträge gemäß Artikel 16 zu schließen.</p>
<p>(4) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung zur Errichtung einer Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage, soweit anwendbar, des Artikels 17 Absatz 5 oder des Artikels 18 Absatz 4 oder von der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens gemäß Artikel 20 abhängig machen.</p>	<p>4. Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage - soweit anwendbar - des Artikels 16 oder von der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens gemäß Artikel 22 abhängig machen.</p>
<p>(5) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung einer Direktleitung verweigern, wenn die Erteilung einer solchen Genehmigung den Bestimmungen des Artikels 3 zuwiderlaufen würde. Die Verweigerung ist entsprechend zu begründen.</p>	<p>5. Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung einer Direktleitung verweigern, wenn eine solche Genehmigung Artikel 3 zuwiderliefe. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.</p>
<p>Artikel 22</p>	<p>Artikel 22</p>
<p>Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung von Transparenz, um den Mißbrauch von marktbeherrschenden Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und Verdrängungspraktiken zu verhindern. Die Mechanismen tragen den Bestimmungen des Vertrags, im besonderen dessen Artikel 86, Rechnung.</p>	
	<p>1. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Stellen als nationale Regulierungsbehörden. Diese Behörden müssen von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Ihnen obliegt zumindest die ständige Marktüberwachung zur Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Behandlung, eines echten Wettbewerbs und eines reibungslosen Funktionierens des Markts, insbesondere in Bezug auf Folgendes:</p>
	<p>a) Wettbewerbsintensität, b) Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen, c) etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitätsnetz, d) von Übertragungs- und Verteilerunternehmen benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen, e) Veröffentlichung von Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht zusammengefasste Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln, f) tatsächliche Entflechtung der Buchführung entsprechend Artikel 14 zur Sicherstellung, dass es zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten keine Quersubventionen gibt. Zu diesem Zweck haben sie Zugang zu den Büchern, g) Bedingungen und Tarife für den Anschluss neuer Elektrizitätserzeuger zur Gewährleistung, dass erstere objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind, unter besonderer Berücksichtigung der Vorteile der verschiedenen Technologien zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, der dezentralen Erzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung.</p>

	<p>2. Den nationalen Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen festzulegen, zu genehmigen oder vorzuschlagen, bevor sie Gültigkeit erlangen:</p> <p>a) Bedingungen für den Anschluss an die nationalen Netze und den Zugang zu denselben, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung,</p> <p>b) Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.</p>
	<p>3. Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, wenn nötig von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern zu verlangen, die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, Tarife, Regeln, Mechanismen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und in nicht diskriminierender Weise angewendet werden.</p>
	<p>4. Jede Partei, die hinsichtlich der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Punkte eine Beschwerde über einen Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber hat, kann die nationale Regulierungsbehörde damit befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Dieser Zeitraum kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die nationale Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieses Zeitraums möglich. Rechtsbehelfe gegen eine solche Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft eine Beschwerde die Tarife für den Anschluss größerer neuer Erzeugungsanlagen, kann die Regulierungsbehörde den Zweimonatszeitraum verlängern.</p>
	<p>5. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.</p>
	<p>6. Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.</p>
	<p>7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.</p>
	<p>8. Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten ist jeweils die nationale Regulierungsbehörde des Netzbetreibers zuständig, der die Netznutzung oder den Netzzugang verweigert.</p>
	<p>9. Die Inanspruchnahme der nationalen Regulierungsbehörde lässt die nach dem Gemeinschaftsrecht möglichen Rechtsbehelfe unberührt.</p>
KAPITEL VIII Schlußbestimmungen	KAPITEL VIII Schlußbestimmungen
Artikel 23	Artikel 23

Treten plötzliche Marktkrisen im Energiesektor auf oder ist die Sicherheit von Personen, Geräten oder Anlagen oder die Unversehrtheit des Netzes gefährdet, so kann ein Mitgliedstaat vorübergehend die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen.	bleibt
Diese Maßnahmen dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Binnenmarktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.	bleibt
Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit. Die Kommission kann beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat, soweit sie den Wettbewerb verzerren und den Handel in einem Umfang beeinträchtigen, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.	bleibt
	Artikel 23a
	Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission alle drei Monate über die Elektrizitätseinfuhren - in Form der realen Leistungsflüsse - des vorangegangenen Kalenderjahres aus Drittländern."
Artikel 24	
(1) Mitgliedstaat, in denen aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie vor Inkrafttreten dieser Richtlinie auferlegte Verpflichtungen oder erteilte Betriebsgarantien möglicherweise nicht erfüllt werden, können eine Übergangsregelung beantragen, die ihnen von der Kommission unter anderem unter Berücksichtigung der Dimension des betreffenden Systems, des Verbundgrads des Systems und der Struktur seiner Elektrizitätsindustrie gewährt werden kann. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.	
(2) Diese Übergangsregelung ist zeitlich begrenzt und an das Auslaufen der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen oder Garantien gebunden. Die Übergangsregelung kann Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, VI und VII enthalten. Die Anträge auf Anwendung einer Übergangsregelung müssen bei der Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht werden.	
(3) Die Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweisen können, daß sich für den Betrieb ihrer kleinen, isolierten Netze erhebliche Probleme ergeben, können Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, V, VI und VII beantragen, die ihnen von der Kommission gewährt werden können. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Dieser Absatz gilt auch für Luxemburg.	Die Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweisen können, dass sich für den Betrieb ihrer kleinen, isolierten Netze erhebliche Probleme ergeben, können Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, V, VI und VII beantragen, die ihnen von der Kommission gewährt werden können. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Dieser Artikel gilt auch für Luxemburg
Artikel 25	Artikel 25 wird gestrichen
(1) Die Kommission legt vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über den nicht mit dieser Richtlinie zusammenhängenden Harmonisierungsbedarf vor. Sie fügt dem Bericht gegebenenfalls die für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts notwendigen Harmonisierungsvorschläge bei.	

<p>(2) Der Rat und das Europäische Parlament nehmen zu diesen Vorschlägen spätestens zwei Jahre nach ihrer Vorlage Stellung.</p>	
<p>Artikel 26</p>	
<p>Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie und legt einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts und der Durchführung der allgemeinen Vorschriften des Artikels 3 vor, damit das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit im Lichte der gesammelten Erfahrungen die Möglichkeit einer weiteren, neun Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie wirksam werdenden Öffnung des Marktes unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Bestehens der Systeme nach den Artikeln 17 und 18 prüfen können.</p>	<p>1. Die Kommission überwacht und überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend jedes Jahr einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht umfasst zumindest Angaben über Folgendes:</p>
	<p>a) die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkts gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte sowie die diesbezüglich fortbestehenden Hindernisse, unter Einschluss der Aspekte Marktbeherrschung, Zusammenschlüsse, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten, b) wie weit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Elektrizitätsnetz der Gemeinschaft und eine gleichwertige Wettbewerbsintensität zu gewährleisten, sowie die wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen der Öffnung des Elektrizitätsmarkts auf die Kunden, c) eine Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Kapazität des Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere des bestehenden und des erwarteten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der zwischen unterschiedlichen Gebieten bestehenden realen Austauschkapazitäten des Netzes, d) eine allgemeine Bewertung der Fortschritte in den bilateralen Beziehungen zu Drittländern, die Elektrizität erzeugen und exportieren oder transportieren, einschließlich der Fortschritte bei der Marktintegration, dem Handel und dem Zugang zu den Netzen dieser Drittländer, e) den eventuellen Harmonisierungsbedarf, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt. Gegebenenfalls enthält dieser Bericht Empfehlungen.</p>
	<p>2. Alle zwei Jahre umfasst der in Absatz 1 vorgesehene Bericht darüber hinaus eine Analyse der verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen sowie eine Untersuchung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, insbesondere ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt. Gegebenenfalls werden in diesem Bericht Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene empfohlen, um eine hohe Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gewährleisten oder eine Marktabschottung zu verhindern.</p>
<p>Artikel 27</p>	

<p>(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 19. Februar 1999 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [am] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.</p>
<p>(2) Belgien, Griechenland und Irland können aufgrund der technischen Besonderheiten ihres Elektrizitätssystems eine zusätzliche Frist von jeweils einem Jahr, zwei Jahren und einem Jahr in Anspruch nehmen, um den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen. Wenn diese Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, setzen sie die Kommission davon in Kenntnis.</p>	
<p>(3) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.</p>	
<p>Artikel 28</p>	
<p>Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.</p>
	<p>Anhang</p>
	<p>Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [9] und der Richtlinie 93/13/EG des Rates [10], handelt es sich bei den in Artikel 3 genannten Maßnahmen um folgende: [9] ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19. [10] ABl. L 95 vom 21.04.1993, S. 29.</p>
	<p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Elektrizitätsdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist: - Name und Anschrift des Anbieters, - Leistungen und Qualität der angebotenen Leistungen sowie Zeit für den Erstanschluss, - Art der angebotenen Wartungsdienste, - Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind, - Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrecht, - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, und - Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe e). Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen müssen in jedem Fall vor Abschluss des Vertrags übermittelt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die oben genannten Informationen vor Vertragsabschluss übermittelt werden.</p>

	b) rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Endkunden sind dabei über ihr Rücktrittsrecht zu unterrichten. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt jede Gebührenerhöhung zu angemessener Zeit mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es nicht-gewerblichen Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Elektrizitätsdienstleister mitgeteilt hat.
	c) transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten.
	d) kostenlos über das gesamte Spektrum der Zahlungsmethoden verfügen können. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein. Die Endkunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein.
	e) transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechnigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG [11] der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen. [11] ABI. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.
	f) über ihre Rechte in Bezug auf die Grundversorgung informiert werden.
Quelle: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31996L0092&model=guichett [5.5.2003]	Quelle: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=52002PC0304(01)&model=guichett [5.5.2003]